

EUROPA HEUTE

WEG UND ZIEL DER EUROPÄISCHEN UNION

Eine Darstellung der Europäischen Union:
ihre Geschichte, ihre Organe, ihre Arbeitsfelder, ihre Zukunft.

In dieser Broschüre wird die Europäische Union in ihrer heutigen Gestalt beschrieben:

ihre Geschichte von den Anfängen mit sechs Staaten, ihr Werden über die Jahrzehnte mit dem Beitritt weiterer 19 Staaten und der Ausweitung ihrer Politikbereiche;

ihre Organe und deren Aufgaben, die sich im Laufe der Zeit ebenso stark verändert haben wie die Formen ihrer Zusammenarbeit;

ihre Arbeitsfelder, die ganz am Anfang nur die Bereiche Kohle und Stahl umfassten, heute aber fast alle Politikbereiche der Staaten berühren;

ihre Zukunft mit der neuen Verfassung und der nach wie vor offenen Frage, ob die Union irgendwann ein tatsächliches Gebilde werden kann.



Inhalt

Europa – vereint und verändert	3		
Über Versuche zum Erfolg			
50 Jahre Gemeinschaft in Europa	4		
Zeittafel der europäischen Einigung	7		
Daten der EU	8		
TEIL I			
Die Europäische Union und ihre Organe	9		
Das Dach auf dem Hause Europa			
Die Europäische Union heute	10		
Die Vertiefung der EU			
Europa findet seine politische Gestalt	12		
Legislative – Exekutive – Judikative			
Die Organe der Europäischen Union	14		
Der Aufbau der EU (Schaubild)	15		
Das Europäische Parlament			
Gesetzgebung und Kontrolle	16		
Die Übertragung von Hoheitsrechten	17		
Das EP in Zahlen und Fakten	20		
Der Europäische Rat			
Das ist der Gipfel	21		
Vorsitz für ein halbes Jahr	22		
Der Rat der EU			
Ständige Suche nach dem Kompromiss	23		
Die Europäische Kommission			
Die Macht in Brüssel?	25		
Der Europäische Gerichtshof			
Letzte Instanz in Europa	28		
Folgenreiche Urteile des EuGH	29		
Der Europäische Rechnungshof			
Prüfung auf Euro und Cent	30		
TEIL II			
Grundlagen der Gemeinschaftsarbeit		31	
Der Haushalt			
Eigenmittel, nicht Beiträge		32	
OLAF hat et was gegen Betrug		33	
Parlament und Rat als Gesetzgeber		34	
Das wichtigste Gesetzgebungsverfahren in der EU		35	
Das Prinzip der Subsidiarität		36	
Unionsbürgerschaft und Grundrechte			
Zuhause in Europa		37	
Der Europäische Bürgerbeauftragte		38	
TEIL III			
Die Arbeitsfelder der Gemeinschaft		39	
Der Binnenmarkt			
Europagrenzenlos		40	
Europol und Eurojust		43	
Die Wirtschafts- und Währungsunion			
Zahlen in Euro-Land		44	
Die Europäische Zentralbank		45	
Europäische Sozialpolitik			
Das Ziel ist der europäische Sozialraum		46	
Europäische Regionalpolitik			
Hilfe für benachteiligte Regionen		49	
Gemeinsame Agrarpolitik			
Die Butterberge sind weg		51	
Europäische Umweltpolitik			
Umweltschutz europaweit		54	
Die auswärtigen Beziehungen der EU			
Europa und die Welt		56	
Weitere Politikfelder der Gemeinschaft			
Von A wie Ausbildung bis Z wie Zoll		60	

Europa – vereint und verändert

Europa 2004: Der alte Kontinent hat sich in einer Weise verändert, die vor fünfzig Jahren unvorstellbar gewesen war. Damals bildete der „Eiserne Vorhang“ eine unüberwindliche Trennlinie zwischen Ost und West, zwischen Diktaturen und Demokratien, zwischen Kommunismus und Kapitalismus.

1948/49 hatte der Kalte Krieg zwischen Ost und West mit der Blockade Westberlins seinen ersten Höhepunkt erreicht. 1952 tobte der Koreakrieg und weckte in Europa Ängste vor einem Atomkrieg. 1961 baute die DDR die Berliner Mauer.

Und heute: Deutschland ist längst wieder vereinigt und bildet mit 24 weiteren Staaten die Europäische Union (EU). Ein Binnenmarkt ohne Grenzen reicht vom Polarkreis bis zum Mittelmeer, von Teneriffa im Atlantik bis in die ungarische Puszta. Der EU sind 2004 Staaten beigetreten, die früher dem kommunistischen Ostblock und seinem militärischen „Warschauer Pakt“ angehört hatten.

Heute ist Krieg undenkbar geworden zwischen Staaten, die einander früher als „Erbfeinde“ bezeichnet hatten.

Europa hat sich in 50 Jahren grundlegend verändert.



Über Versuche zum Erfolg

50 Jahre Gemeinschaft in Europa

Die europäische Einigung hat vor mehr als 50 Jahren begonnen, zu nächst mit sechs Staaten. Seit 2004 sind fünf und zwanzig Staaten Mitglied der Europäischen Union. Aber sie sind noch nicht am Ziel. Die Europäische Union soll zu einer immer engeren Union der Völker Europas werden und eine Verfassung erhalten.

Das europäische Einigungswerk ist oft mit dem Bau eines Hauses verglichen worden. Das ist irreführend. Ein Haus muss in allen Einzelheiten geplant und entworfen werden, bevor man mit dem Bau beginnt. Das „Haus Europa“ aber war noch eine Vision, eine vage Hoffnung, als schon damit begonnen wur-

de, die Fundamente zu gießen. Niemand wusste damals, ob das Haus je vollendet werden könnte, geschweige denn, wie es einmal aussehen sollte. Manche der beteiligten Regierungen und Staaten und viele ihrer Bürger wollten gleich am Anfang einen Bauplan entwerfen, an dem zu verzögert da

noch und wollten zu nächst nur das gemeinsame Grundstück abstecken. Aber alle ahnten damals, kurz nach dem Ende des letzten Weltkriegs: Der erste gemeinsame Schritt muss bald getan werden – oder er wird nie getan.

Man muss nur die Geschichtsbücher Europas aufschlagen, um zu erfahren, dass ein freiwilliger Zusammenschluss (eine Integration) von Staaten früher unvorstellbar war. Und die Welt von heute zeigt, dass außerhalb der Europäischen Union viele Staaten und Völker ihre Macht bereich immer noch mit Gewalt verteidigen oder vergrößern, statt ihre Hoheitsrechte freiwillig mit anderen zu teilen.

Die Staaten müssen bei der Integration nämlich untereinander teilen, was vielen als unteilbar galt: die Souveränität. Europas Staaten haben früher Kriege erklärt, so bald sie nur glaubten, ihre Souveränität sei von anderen Staaten angegriffen oder gar verletzten worden!

Souveränität, das war (und ist) so etwas wie die „Ehre“ des Staates, die nie mehr ohne Zwang preisgegeben, bedrohen der Ver lust mit Waffengewalt ver-



Ein Tag, der Europa verändert: Am 9. Mai 1950 verkündete Robert Schuman im Uhrensaal des französischen Außenministeriums in Paris den Plan, eine deutsch-französische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu gründen. Der 9. Mai wird heute als Europatag gefeiert.

teidigt wurde. Souveränität bedeutet: uneingeschränkte und ungeteilte Macht einer Regierung, die Politik im Innern und nach außen zu bestimmen.

Nach 1945 waren einige Regierungen europäischer Staaten erst mals in der Geschichte bereit, ihre Souveränität, die sie nach großen Opfern im Krieg eben erst wieder erlangt hatten, freiwillig mit anderen Regierungen in Europa zu teilen.

Nur Versuche führten weiter. Nach zwei furchtbaren Weltkriegen war klar geworden, dass die herkömmlichen Nationalstaaten mit unteilbarer und unantastbarer Souveränität nicht weiter bestehen durften, wollte man ähnliche Kriege in Zukunft verhindern. Denn diese Staaten sahen im Krieg ein erlaubttes Mittel, um ihre Interessen durchzusetzen.

Aber was sollte statt dessen entstehen? Man konnte ja nicht auf Erfahrungen aufbauen, denn Beispiele in der Geschichte gab es nicht. Hier musste es was bisher Einmaliges versucht werden. Versuchen – das war von Anfang an das Schlüsselwort: Nur durch Versuche konnte eine freiwillige Einigung in Europa vorangetrieben werden, durch Experimente, die man je derzeit korrigieren, schlimmstenfalls sogar abbrechen konnte.

Deshalb wurde in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaft-



25. März 1957 in Rom: Die Verträge zur Gründung von EWG und EURATOM werden unterzeichnet.
Fünftens von links in der ersten Reihe: Bundeskanzler Konrad Adenauer.

ten in den fünfziger Jahren zwar das endgültige Ziel benannt: ein politisch vereintes Europa, also ein Europa mit gemeinsamer Politik. Man hat sich aber weder auf eine bestimmte Form dieses Ziels noch auf einen Termin festgelegt. Viel mehr wurden nur die ersten Schritte vertraglich vereinbart.

Der Schumanplan
Der erste Schritt auf dem Weg zur Gemeinschaft war nur im Bereich der Wirt-

schaft möglich. Hier konnten die beteiligten Staaten schnellen Lohn für die Preisgabe von Hoheitsrechten erhoffen, je den falls schneller und spürbarer als auf so empfindlichen Gebieten wie Außenpolitik, Innenpolitik, Sozialpolitik, Währungspolitik, Kulturpolitik.

Im Mai 1950 verkündete der französische Außenminister Robert Schuman: Seine Regierung ist zu gemeinsamer Politik mit Deutschland im Montanbereich (Kohle und Stahl) bereit. Dieser Vorschlag ist bekannt geworden als Schumanplan. Er war seinerzeit sensationell: Nur fünf Jahre nach Kriegsbeginn und „Erbfeind“ eine gemeinsame Politik (also auch bei der seitige Mit-



entscheidung und gegenseitige Kontrolle) in Breiten an, die Grundlage der klassischen Rüstungsindustriewaren – ein großer Schritt zu Sicherheit und Frieden in Europa.

Der Schumanplan führte 1951 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, auch Montanunion genannt) in Paris. Ihr traten sechs Staaten bei, neben Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland auch Italien und die drei Beneluxländer Belgien, Niederlande und Luxemburg.

Die Gründung der EWG 1957 gründeten die sechs Staaten in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). Sie dehnten damit die gemeinsame Politik auf weitere Bereiche der Wirtschaft und

auf die Landwirtschaft aus. Sie beschlossen, eine Zollunion und einen gemeinsamen Markt (also einen Binnenmarkt) zu bilden.

Die Einigung auf wirtschaftlichem Gebiet machte rasch Fortschritte. Aber jahrzehntelang scheiterten die Bemühungen, neben der wirtschaftlichen Integration auch die Einigung im politischen Bereich zu vollenden. Immer wieder wurden Vorschläge gemacht, aber einigten Regierungen gingen sie zu weit, an denen nicht weit genug. Die ergebnislosen Versuche waren jedoch nicht nutzlos. Sie hielten fest, was zur jeweiligen Zeit als machbar galt, und zeigten, was noch zu ändern war auf dem Weg zur Europäischen Union.

Nur dieses tastende Vorgehen war erfolgreich versprechend bei dem Versuch, aus

Heute besteht die Europäische Union aus 25 Staaten. Die Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten treffen sich mehrmals im Jahr als Europäischer Rat und bestimmen die Leitlinien für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft.

Traditionell stellen sich die hohen Damen und Herren zum „Familienfoto“ auf, wie hier beim Gipfeltreffen in Brüssel am 17. und 18. Juni 2004, wo sie die Verfassung der EU verabschiedet haben.

Staaten mit unterschiedlicher Geschichte, mit Jahrhundertlangen Feindschaften, mit verschiedenen Sprachen, mit gleichen und mit entgegengesetzten Interessen eine politische Gemeinschaft zu bilden. Im Jahr 2004 nun, nach 50 Jahren Integration, konnten die Regierungen von 25 Mitgliedstaaten den Grundstein für eine Verfassung der EU legen.

Zeittafel der europäischen Einigung

1951

Der Weg zur Europäischen Union hat 1951 begonnen. Damals gründeten sechs westeuropäische Staaten in Paris die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Es waren: Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande. Im Gründungsvertrag heißt es, die sechs Staaten seien entschlossen, „durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren“.

1957

Die sechs EGKS-Staaten gründeten in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). Sie hatten „den festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“, wie es im Gründungsvertrag der EWG heißt. In der EWG wurde die gemeinsame Politik vom Bereich Kohle und Stahl auf weitere Bereiche der Wirtschaft ausgedehnt, z. B. auf die Landwirtschaft, das Verkehrswesen, das Wettbewerbsrecht, den Außenhandel. Die Mitgliedstaaten beschlossen, einen gemeinsamen Markt zu bilden, also einen Binnenmarkt.

1968

Die EWG hat die Zollunion vollendet: Seit her sind Importe und Exporte zwischen Mitgliedstaaten zollfrei.

1972

Die EWG-Staaten beschlossen, dass sie auf weiteren Gebieten der Politik zusammenarbeiten: Energiepolitik, Regionalpolitik, Umweltpolitik.

1973

Aus sechs wurden neun: Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland traten EWG, EGKS und EURATOM bei.

1979

Zuerstenmal wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments direkt von den Wählberechtigten in den neun Staaten der Gemeinschaft gewählt.

1981

Von nun an waren es zehn: Griechenland trat bei.

1986

Die Anzahl der Mitgliedstaaten erhöhte sich auf zwölf: Portugal und Spanien traten bei. Im gleichen Jahr beschlossen die Mitgliedstaaten eine erste umfassende Änderung der Gründungsverträge, die Einheitliche Europäische Akte, und setzten

ein Datum für die Vollendung des Binnenmarktes: Ende 1992.

1992

Die zwölf Staaten unterzeichneten in der niederländischen Stadt Maastricht den „Vertrag über die Europäische Union“. Sie erweiterten die Bereiche der Politik, in denen die Gemeinschaft zusammenarbeitet. Hinzu kamen jetzt: Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Industrie, Entwicklungshilfe. In den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres wurde Zusammenarbeit der Regierungen vereinbart..

1993

Der Binnenmarkt ist seit 1. Januar verwirklicht. Mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags am 1. November wurde die Europäische Union gegründet.

1995

Drei weitere Staaten sind der EU beigetreten: Finnland, Österreich und Schweden.

1997

Auf dem Gipfel-treffen in Amsterdam im Juni wurden der Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie umfassende Änderungen der bestehenden Verträge verabschiedet („Amsterdamer Vertrag“).

1999

Am 1. Januar hat die Europäische Währungsunion in elf Staaten der EU begonnen.

2001



























Der „Vertrag von Nizza“, die vierte umfassende Änderung der Gründungsverträge, wurde unterzeichnet.

2002

Am 1. Januar wurden die Euro-Banknoten und Euro-Münzen ausgegeben. Am 1. Februar trat der Vertrag von Nizza in Kraft.

2004


Am 1. Mai traten zehn weitere Staaten der EU bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Vom 10. bis 13. Juni fanden in allen 25 EU-Staaten die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Am 18. Juni unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten die neue Verfassung der EU.

Land	Fläche in 1000 qkm	Einwohner in Millionen am 1. 1. 2004	BIP pro Kopf in KKS* 2004** (EU15 = 100)
Daten der Europäischen Union			
 Belgien	302	10,40	106,3
 Dänemark	43,1	5,40	112,6
 Deutschland	356,9	82,55	98,7
 Estland	45,2	1,35	49,2
 Finnland	338,0	5,22	101,0
 Frankreich	544,0	59,90	103,9
 Griechenland	132,0	11,05	75,0
 Großbritannien	244,1	59,52	110,2
 Irland	70,3	4,03	120,4
 Italien	301,3	57,48	97,5
 Lettland	64,6	2,32	43,2
 Litauen	65,3	3,45	46,2
 Luxemburg	26	0,45	190,0
 Malta	0,3	0,40	68,1
 Niederlande	41,5	16,26	108,1
 Österreich	83,9	8,09	110,6
 Polen	312,7	38,19	43,4
 Portugal	91,9	10,48	67,6
 Schweden	450,0	8,98	104,2
 Slowak. Republik	49,0	5,38	48,5
 Slowenien	20,3	1,99	71,7
 Spanien	505,0	40,98	87,9
 Tschech. Republik	78,9	10,21	64,4
 Ungarn	93,0	10,12	56,0
 Zypern	9,3	0,73	77,5
 EU	3 974,8	454,9	91,8

* Brut to in lands pro dukt pro Kopf in Kauf kraft stan dards; KKS ent spre chen dem Preis für eine be stimm te Men ge an Gü tern und Dienst lei stun gen, die für je des Land gleich ist.

** Prognose

Quelle: eurostat



Das Europäische Parlament
in Straßburg

Europäisches Parlament

Europäischer Rat

Rat der Europäischen Union

Europäische Kommission

Europäischer Gerichtshof
und Gericht erster Instanz

Rechnungshof

TEIL I DIE EUROPÄISCHE UNION UND IHRE ORGANE

Das Dach auf dem Haus Europa

Die Europäische Union heute

Was ist das eigentlich:

Die Europäische Union?

Die Europäische Union (EU) ist kein Staat, sie hat keine Regierung und keine Hauptstadt. Sie kann keine Steuern erheben, gibt aber hundert Milliarden Euro aus. Sie kann Gesetze erlassen, aber nicht in allen Politikbereichen. Also, was ist das nun: die Europäische Union?

Die EU von heute ist ein Verbund von fünf und zwanzig selbstständigen Staaten, die vertraglich vereinbart haben:

Wir handeln in bestimmten Bereichen der Politik nur noch gemeinschaftlich (wie ein Staat). Organe unserer Gemeinschaft erlassen Gesetze, die für alle Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sind; eines dieser Organe ist für die Durchführung der Gesetze zuständig. Das gilt zum Beispiel für die Agrarpolitik, die Außenhandelspolitik oder die Geldpolitik (in der Währungsunion).

In anderen Bereichen der Politik erlassen die Organe der Gemeinschaft

Rahmengesetze, die von allen Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Rechtsordnung umgesetzt werden müssen. Die Staaten sind dann auch für die Durchführung der Gesetze zuständig. Ein Organ kontrolliert, ob alle Mitgliedstaaten die Rahmengesetze korrekt und fristgerecht in ihrer nationalen Rechtsordnung angenommen haben und es Vertragsgebrechen anwenden. Das gilt zum Beispiel für die Bereiche Umwelt, Gesundheit, Forschung, Asyl und Einwanderung sowie für die meisten Bereiche des Binnenmarktes.

In weiteren Bereichen der Politik fassen unsere Regierungen Beschlüsse, die für alle verbindlich sind. Die Organe der Gemeinschaft sind daran beteiligt, aber sie entscheiden nicht. Dies gilt für die Außen- und die Sicherheitspolitik sowie einige Bereiche der Justiz- und Innenpolitik.

In allen übrigen Bereichen der Politik entscheidet jeder Staat weiterhin allein für sich, er lässt seine eigenen Gesetze, nimmt dabei aber auf die Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rücksicht. Das gilt zum Beispiel für die Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Familie oder allgemeine Bildung.





Vertiefung der EU
 Die Europäische Union hat aber ihre endgültige Form noch nicht erreicht. Sie wird weitere Politikbereiche aus der nationalen in die gemeinsame Verantwortung übernehmen (man nennt das „die Vertiefung“ der Gemeinschaft) und sich zu einem staatsähnlichen Gebilde (ähnlich einem Bundesstaat) entwickeln. Damit weitere Politikbereiche in die gemeinsame Verantwortung übernommen werden können und die Organe der EU die entsprechenden Befugnisse erhalten, müssen die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden. Das sind:

- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG, früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG) so wie
- der Vertrag über die Europäische Union.

Der EG/EWG-Vertrag ist bis her schon vier mal geändert worden:

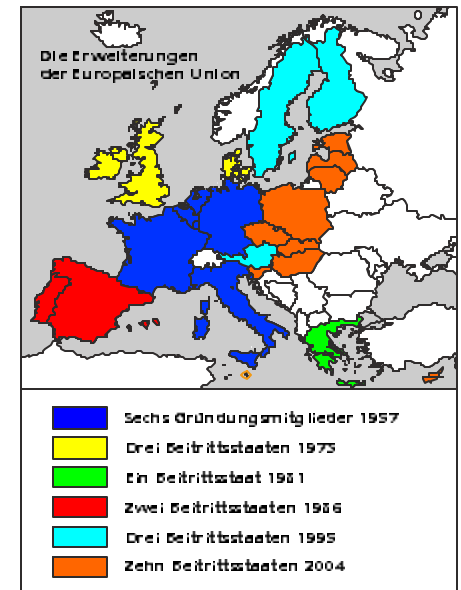
- 1986 durch die Einheitliche Europäische Akte,
- 1992 durch den Maastrichter Vertrag,
- 1997 durch den Amsterdamer Vertrag,
- 2001 durch den Vertrag von Nizza.

Die Gründungsverträge können nur einstimmig von den Regierungen aller

Das Europa-Viertel in Straßburg:
 In der Bild mit te am Zusammenfluss von Ill und Rhein-Marnekanal das Gebäude des Europäischen Parlaments, unten rechts das Haus des Europarats.

Mitgliedstaaten geändert werden. Die Änderungen müssen dann noch von allen Mitgliedstaaten gebilligt (ratifiziert) werden.

Die EU mit 25 Staaten kann ihre wachsenden Aufgaben nicht mehr erfüllen, wenn sie weiter hin nach den Vorschriften der Gründungsverträge handeln muss, die vor 50 Jahren für sechs Staaten formuliert worden waren und immer wieder ergänzt und geändert wurden. Des halb hat sie sich 2004 einen Verfassungsvertrag gegeben, der in Kraft treten wird, wenn die Parlamente aller 25 Staaten ihn angenommen (ratifiziert) haben. Das wird nicht vor 2007 so weit sein.



Die Verfassung der Union

Europa findet seine politische Gestalt

Die Zukunft Europas hat schon begonnen. Im Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten einen Verfassungsvertrag der EU verabschiedet. Seit März 2002 hat ein Konvent aus Parlamentariern und Regierungsvertretern an dem Text gearbeitet.

Worum geht es dabei? Die Europäische Union basiert immer noch auf Gründungsverträgen, die vor 50 Jahren für sechs Staaten entworfen worden waren und seit her mehrmals geändert und ergänzt wurden. Außer dem sind immer mehr politische Bereiche zu gemeinschaftlichen Arbeitsfeldern geworden. Die Verträge sind dadurch immer umfangreicher und komplizierter geworden. Mit dem Verfassungstext ist nun die vertragliche Form für eine gezielte Arbeit der Union mit 25 Mitgliedstaaten gefunden worden.

Der neue Verfassungsvertrag

- vereinfacht das Gesetzgebungsverfahren der EU;
- verteilt die Zuständigkeiten von Union und Mitgliedstaaten genauer als bisher. Er legt also fest: Wer macht was? In welchen Bereichen der Politik ist die Union zuständig, wo bleiben die Kompetenzen bei den Mitgliedstaaten?
- fügt die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, die im Dezember 2000 feierlich verkündet worden war, ein und verleiht ihr damit Verfassungsrang. Diese Charta fasst zusammen, was den Menschen in der EU an Grundrechten garantiert wird;

- stärkt die Rolle der nationalen Parlamenten im europäischen Haus;
- ersetzt das ganze bisherige Vertragswerk.

Der erste Artikel der Verfassung lautet: „Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.“

Der Verfassungsvertrag muss nun noch von den Parlamenten aller 25 Mitgliedstaaten angenommen (ratifiziert) werden. In mehreren Ländern sind Volksabstimmungen vorgesehen. Erst danach tritt die Verfassung in Kraft, man rechnet damit frühestens im Jahr 2007.

Was wird sich ändern?

Wenn der Verfassungsvertrag einmal in Kraft sein wird, dann wird sich die Gestalt und die Arbeit der EU sehr verändern:

- Die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft, bisher vertraglich getrennt, werden vereint; es wird dann nur noch die Europäische Union geben;
- je der Mitgliedstaat kann aus der Union wieder austreten;



Brüssel ist gewissermaßen die „Hauptstadt“ der Europäischen Union. Hier haben der Rat und die Kommission ihren Sitz, das Parlament tagt neben Straßburg auch in Brüssel.

- der EU wird Rechtspersönlichkeit zuerkannt, so dass sie völkerrechtliche Verträge schließen und Mitglied von internationalen Institutionen (wie den Vereinten Nationen) werden kann;
- die Verfassung unterscheidet zwischen ausschließlicher Zuständigkeit der Union, geteilter Zuständigkeit von Union und Mitgliedstaaten und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; es bleibt also dabei, dass die Union nur in Politik-

bereichen tätig werden kann, in denen ihr die Mitgliedstaaten eine Zuständigkeit zu gewiesen haben (man spricht vom „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“);

- die Rechtsakte der Union werden vereinfacht und für den Bürger durchschaubar;
- es wird ein Europäischer Außenminister ernannt und ein Europäischer Auswärtiger Dienst errichtet;

- Parlament und Rat werden in nahezu allen Bereichen der Politik gemeinsam der Gesetzgeber sein, im Rat wird die Mehrheitsentscheidung zur Regel werden;
- die Rechte des Parlaments werden erweitert und gestärkt;
- alle EU-Staaten werden für die erste Amtsperiode einen Kommissar nach Brüssel entsenden, danach stellen nur noch zwei Drittel der Mitgliedstaaten je einen Kommissar;
- der Präsident der Kommission erhält mehr Rechte und wird vom Europäischen Parlament gewählt;
- das Motto der Union heißt „In Vielfalt geeint“ (auf Lateinisch: In varietate concordia), ihre Flagge ist der Kreis aus zwölf goldenen Sternen auf blauem Grund, die „Nationalhymne“ entstammt der Ode an die Freude aus der 9. Sinfonie von Beethoven, der 9. Mai wird in der gesamten Union als Europatag gefeiert.

In den folgenden Darstellungen der Organe und ihrer Arbeit werden die derzeit noch gültigen Regelungen (nach dem „Vertrag von Nizza“) beschrieben und die Änderungen erwähnt, die sich nach Inkraft-Treten der Verfassung ergeben werden.

Legislative – Exekutive – Judikative

Die Organe der Europäischen Union

In jedem demokratischen Staat schreibt die Verfassung vor, wie die Gesetze erlassen werden. In Deutschland heißt die Verfassung Grundgesetz. Die Europäische Union ist aber kein Staat, und ihre neue Verfassung muss erst noch von den Parlamenten aller 25 Mitgliedstaaten genehmigt werden. Bis dahin schreiben die Gründungsverträge in ihrer heutigen Form (Vertrag von Nizza) vor, welche Aufgaben die Union hat, welche Organe die Gesetze erlassen, wer die Gesetze ausführt und wer das Ganze kontrolliert.

Die heutigen Organe der EU sind:

- das Europäische Parlament
- der Rat der Europäischen Union
- die Europäische Kommission
- der Europäische Gerichtshof
- der Rechnungshof

Politisch wichtigste Instanz der EU ist der Europäische Rat

Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen. Der Europäische Rat bestimmt die Leitlinien der EU-Politik.

Prinzip der Gewaltenteilung

Demokratie beruht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung:

- Die gesetzgebende Gewalt (Legislative),
- die ausführende Gewalt (Exekutive)
- und die rechtsprechende Gewalt (Judikative)

sind voneinander unabhängig und kontrollieren einander gegenseitig.

Die Europäische Union, die ja kein Staat ist, lässt doch Rechtsakte, die in allen Mitgliedstaaten Gesetzeskraft erlangen; sie kann Durchführungsverordnungen erlassen und hat einen Gerichtshof. Es gibt also auch in der Union legislative, exekutive und judikative Aufgaben.

Legislative: Das Europäische Parlament und der Ministerrat sind gemeinsam die Gesetzgeber und die Haushaltsbehörde der EU. In einigen Fällen der Gesetzgebung hat das Parlament bis her nur beratende Funktion.

Exekutive: Ausführendes Organ für die Gemeinschaftspolitik ist die Europäische Kommission in Brüssel. Sie hat außerdem legislative Befugnisse, nämlich das „Initiativrecht“; das heißt: Die Kommis-

sion legt dem Parlament und dem Rat alle Gesetze zur Entscheidung vor.

Judikative: Höchsterliche Entscheidung über die Wahrung und Auslegung des Europarechts fällt der Europäische Gerichtshof.

Kontrolle: Das Europäische Parlament kontrolliert die Arbeit der Kommission und zum Teil des Ministerrates, die Kommission kontrolliert die Umsetzung des Europarechts in den Mitgliedstaaten, der Europäische Gerichtshof wahrt die Einheit des Europarechts in der ganzen Union. Außer dem kontrollieren die nationalen Parlamente die Arbeit ihrer Minister im Rat.

Gibt es ein Demokratiedefizit?

Früher, als der Rat allein über europäische Gesetze entschieden hat, wurde kritisch von einem „Demokratiedefizit“ der EU gesprochen: Das Europäische Parlament konnte damals noch nicht ausreichend an den Beschlüssen mitwirken. So konnte sich die europäische Gesetzgebung nicht auf den Willen der Wähler berufen, war also nicht ausreichend „legitimiert“.

Heute ist dieses Demokratiedefizit weitgehend, aber noch nicht völlig abgebaut. Das Europäische Parlament wird aber voll an der Gesetzgebung und der Genehmigung des Haushalts beteiligt sein, so bald die neue Verfassung in Kraft sein wird.

Der Aufbau der Europäischen Union heute

	Europäischer Rat									
	Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten und der Präsident der Kommission									
	Der Europäische Rat bestimmt die Leitlinien der Politik der EU									
Organe der EU	Europäisches Parlament		Rat der EU (Ministerrat)		Europäische Kommission		Europäischer Gerichtshof		Europäischer Rechnungshof	
Zusammensetzung	732 Abgeordnete		Fachminister aller Mitgliedstaaten		25 Kommissare		1 Richter je Mitgliedstaat		1 Mitglied je EU-Staat	
Aufgaben	Gesetzgeber der EU und Haushaltsbehörde		Kontrollrechte; Zustimmung zur Ernennung der Kommission		Beschlussorgan der Europapolitik; Abstimmung der Wirtschaftspolitik der EU-Staaten		Vorlage der Gesetzentwürfe; Hüterin der Verträge; Durchführung der Gemeinschaftspolitik		Wahrung des Europarechts	
Aufgaben	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der EU									
Wichtige Institutionen der EU	Europäische Zentralbank		Europäische Investitionsbank		Wirtschafts- und Sozialausschuss		Ausschuss der Regionen		Europäischer Bürgerbeauftragter	
Zusammensetzung	Direktorium: 6 Mitglieder		Rat der Gouverneure: ein Minister je EU-Staat		317 Mitglieder		317 Mitglieder			
Aufgaben	Geldpolitik; Stabilität des Euro		Finanzierung von Investitionsprogrammen der EU		Beratung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission				Verfolgung von Beschwerden über Missstände in der EU	
Wichtige Agenturen der EU	Europäische Umweltagentur <i>Kopenhagen</i>	Europäische Agentur für Wiederaufbau <i>Thessaloniki</i>	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln <i>London</i>	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht <i>Lissabon</i>	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <i>Bilbao</i>	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit <i>Parma</i>	Europäische Agentur für Flugsicherheit <i>Köln</i>			

Gesetzgebung und Kontrolle

In einer Demokratie können Gesetze nur vom Parlament verabschiedet werden, einer direkt gewählten Volksvertretung. Es hat außerdem die Aufgabe, die Arbeit der Regierung zu kontrollieren.

Die Europäische Union ist den Grundsätzen einer Demokratie verpflichtet. Das Europäische Parlament (EP), von den Völkern der Union direkt gewählt, ist an der Gesetzgebung der Union maßgeblich beteiligt. Es hat sich in den 50 Jahren europäischer Existenz von einer machtlosen zu einer einflussreichen Organisation der EU entwickelt.

Wer in der Europäischen Union lebt, ist in seinem privaten und beruflichen Leben täglich von Entscheidungen betroffen, die von den Unions-Organen beschlossen wurden und in allen Mitgliedstaaten rechtskräftig geworden sind. Mehr und mehr bestimme die EU, was für uns Recht und Gesetz ist. Das Europäische Parlament hat deshalb heute für jeden Einzelnen von uns eine ebenso große Bedeutung wie unser nationales Parlament.

Das EP achtet in der Gesetzgebung vor allem darauf, dass im Binnenmarkt soziale Unterschiede ausgeglichen werden, dass die Arbeitslosigkeit abgebaut wird, dass alle Staaten der Gemeinschaft am wirtschaftlichen Wachstum teilhaben, dass Natur und Umwelt geschützt, Frau und Mann gleichgestellt und die Jugendlichen in Schule und Ausbildung gefördert werden. Kurzum:

das Europäische Parlament setzt sich für ein „Europa der Bürger“ ein.

Die Rechte des EP in Kontrolle und Gesetzgebung sind in den Verträgen der Gemeinschaft festgelegt. Sie haben sich im Laufe der Jahrzehnte erheblich erweitert. Heute hat das EP auf Unionsebene nahezu gleiche Rechte wie die Parlamente der Mitgliedstaaten im nationalen Bereich. Es handelt sich um

- Gesetzgebungsrechte
- Haushaltsrechte
- Kontrollrechte
- Rechte in den Außenbeziehungen der Union

Gesetzgebungsrechte
In den Anfangsjahren der Gemeinschaft und noch bis 1971 war das Parlament machtlos. Es hatte im Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft nur beratende Aufgaben. Es musste zustimmen

ten Gesetzen, die „gehört“ werden und konnte Stellungnahmen dazu abgeben. In die Alltagssprache übersetzt heißt das: Es durfte die Gesetzestexte lesen und etwas dazu sagen, aber darüber entschieden haben andere. Viele Menschen in der Union denken, das sei heute noch so.

In Wirklichkeit ist das Europäische Parlament heute in fast allen Politikbereichen der EU der Gesetzgeber, gemeinsam mit dem Ministerrat (Ausnahmen sind beispielsweise die Agrarpolitik und die Außenhandelspolitik). Das Parlament kann Gesetze der Kommission ändern, und wenn die zuständigen Minister der Regierungen diese Änderungen nicht akzeptieren, kann es das Gesetz endgültig ablehnen.

Haushaltsrechte

Eines der wichtigsten Rechte von Parlamenten ist das Budgetrecht, also die Befugnis, den jährlichen Entwurf des Haushaltsplans abzulehnen, zu ändern und ihn zuletzt als Gesetz zu verabschieden. Das Europäische Parlament und der Ministerrat sind gemeinsam die Haushaltsbehörde, die alle Ausgaben der Union bewilligt. Bei den Ausgaben für Sozial- und Regionalpolitik, für Forschung, Umwelt und andere wichtige Bereiche hat das EP „das letzte Wort“, das heißt, es kann die von der Kommission vorgeschlagenen Beträge innerhalb eines bestimmten Rahmens nach ihrer Höhe und Verteilung ändern. Diese Ausgaben machen etwa die Hälfte

des Haushalts aus. Die übrigen Ausgaben sind durch Verpflichtungen, die sich direkt oder indirekt aus den EU-Verträgen ergeben, vorgeschrieben (man nennt sie „obligatorische Ausgaben“). Sie dienen vor allem der Finanzierung der Agrarpolitik sowie Projekten, die in Abkommen mit Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU) vereinbart worden sind. Für diese Ausgaben kann das EP Änderungen vorschlagen, aber nicht selbst vornehmen.

Das Parlament kann den von der Kommission vorgelegten Haushaltsentwurf auch insgesamt ablehnen und einen neuen Entwurf verlangen. Zum Schluss des Haushaltsverfahrens ist es Aufgabe des Präsidenten des EP, den Haushaltsplan „festzustellen“, das heißt, ihn als Gesetz in Kraft treten zu lassen.

Kontrollrechte

Neben Gesetzgebung und Budgetrecht ist es Aufgabe des Parlaments, die Arbeit der ausführenden Organe der EU zu kontrollieren, vor allem der Kommission. Ein neuer Präsident der Kommission braucht die Zustimmung des EP, um sein Amt anstreben zu können. Und eine neue Kommission wird von den Regierungen der EU-Staaten erst ins Amt berufen, nach dem das Parlament die Kandidaten eingehend geprüft und ihrer Ernennung zugestimmt hat.

Das Parlament kann der Kommission als Ganzes das Misstrauen aussprechen und sie damit zum Rücktritt zwingen. Über

Die Übertragung von Hoheitsrechten

Jeder Staat hat Hoheitsrechte, damit er seine Aufgaben und Pflichten erfüllen kann. Hoheitsrechte sind z. B. das Recht, Gesetze zu erlassen, Steuern zu erheben (Finanzhoheit), Verstöße gegen Gesetze zu verfolgen und zu bestrafen oder sich gegen Angriffe von außen zu wehren (Wehrhoheit).

Die Mitgliedstaaten der EU haben in den Gründungsverträgen Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft (die Union) übertragen. Nun ist aber jede Einschränkung der Hoheitsrechte und damit der Souveränität für einen Staat von schwerwiegender Bedeutung. Staaten verzichten deshalb nur dann freiwillig auf Hoheitsrechte, wenn sie von gemeinsamer Ausübung dieser Rechte in Zusammenarbeit mit anderen Staaten größere Vorteile erwarten können.

Die vertragliche Einigung von Staaten in Europa ist ohne Beispiel in der Geschichte. Als sie in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts begann, hat man also keine Erfahrung, ob und wie eine solche Zusammenarbeit von Staaten mit gemeinschaftlicher Politik funktionieren wird. Die Gründerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) waren deshalb zunächst sehr vorsichtig beim Verzicht auf Hoheitsrechte: Sie übertragen den Organen der EWG das Recht, Gesetze

zu erlassen und auszuführen nur auf wenigen, im Vertrag genau beschriebenen Gebieten wie Landwirtschaft, Außenhandel, Verkehr und Wettbewerbsrecht.

Nach vielen Jahren überwiegend guter Erfahrung waren die Staaten bereit, gemeinsame Politik auf weiteren Gebieten der Politik zu vereinbaren, z. B. in den Bereichen Soziales, Forschung, Ausbildung, Gesundheit, Umwelt oder Verbraucherschutz. Dafür wurden jeweils die Gründungsverträge entsprechend geändert.

Bis heute haben die Mitgliedstaaten aber der EU nicht die Finanzhoheit übertragen, also das Recht, Steuern zu erheben. Die Einnahmen der Union werden in den Mitgliedstaaten erhoben und dann an „Brüssel“ abgeführt. Rund 80 Prozent der Einnahmen wandern danach von Brüssel wieder an die Mitgliedstaaten zurück und werden dort an die Empfangsberechtigten (z. B. in der Landwirtschaft) weitergeleitet oder dienen der Mitfinanzierung von Projekten, die von der EU gefördert werden.

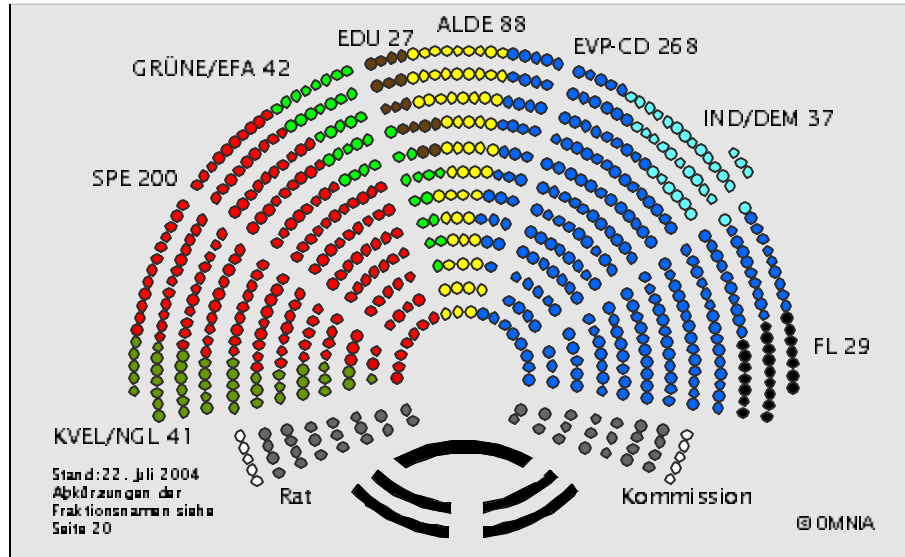
Ebenso wenig verfügt die EU über die Wehrhoheit. Außen- und Sicherheitspolitik sind wie die Innenpolitik Bereiche, in denen die Staaten nur zögerlich auf ihre Hoheitsrechte verzichten. Hier gibt es allenfalls eine partielle Zusammenarbeit der Regierungen.

einen Misstrauensantrag wird im Parlament offen abgestimmt.

Das Europäische Parlament prüft mit Unterstützung des Rechnungshofs auch, ob die Kommission den Haushaltsplan gut ausgeführt, also das Geld korrekt ausgegeben hat. Es entscheidet nach der Kommissionentlastung – oder nicht.

Auch gegen über dem Rat und dem Europäischen Rat hat das Parlament Kontrollrechte: Die jeweilige Ratspräsidentschaft, die halbjährlich wechselt, erläutert zu Beginn ihr Arbeitsprogramm vor dem EP und gibt am Ende des Halbjahrs einen Rechenschaftsbericht ab. Die Ratspräsidentschaft erstattet dem Parlament außer dem nach je dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Bericht und legt jährlich einen Bericht über die Entwicklung der EU vor.

Und wie übt das Parlament die Kontrolle aus? Unter anderem, indem es schriftlich oder mündlich Auskunft fordert. Rat und Kommission sind zur Auskunft verpflichtet. Auch Debatten des Parlaments über das Arbeitsprogramm der EU-Präsidentschaft oder den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Kommission dienen der Kontrolle. Schärfste Waffe bei der Kontrolle sind Untersuchungsausschüsse, die das Parlament auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einsetzen kann. Sie untersuchen Hinweise auf vermutete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht durch EU-Organe oder einen Mitgliedstaat.



Die Sitzordnung der Fraktionen im Plenarsaal des Europäischen Parlaments.



Ein Bürgerbeauftragter, den das Europäische Parlament wählt, kümmert sich um Beschwerden von Bürgern über Missstände in der europäischen Verwaltung (Näheres dazu auf Seite 38).

Rechte in den Außenbeziehungen
Wenn die Gemeinschaft völkerrechtliche Verträge über den Beitritt weiterer Staaten oder über die Anbindung von Staaten abschließt, muss das EP zustimmen, ebenso bei anderen Abkommen mit Staaten, wenn sie erhebliche finanzielle Folgen für die Gemeinschaft haben oder einen besonderen institutionellen Rahmenschaffen. Das Parlament muss außerdem zu Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehört werden. Ausgaben für außen- und sicherheitspolitische Aktionen, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, können vom EP kontrolliert werden.

Was ändert sich durch die Verfassung?
Die Verfassung beschränkt die Anzahl der Sitze im Parlament auf 750, wo bei kein Staat mehr als 96 Sitze erhält. Das Parlament wird größere Rechte als bisher haben. In der Verfassung heißt es ohne Einschränkungen: „Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus.“ Das Parlament wird also an der Verabschiedung aller Gesetze, die von der Kommission vorgeschlagen werden, entscheidend beteiligt sein, auch in Bereichen wie Agrar-

politik, in denen es bisher nur beratend mitwirken konnte. Damit wird die Europäische Union auf ein demokratisches Fundament gestellt und ihre Gesetzgebung legitimiert. Die Verfassung ermöglicht auch ein europäisches Bürger-

begehren: Eine Million Bürgerinnen und Bürger aus mehreren Mitgliedstaaten können mit ihren Unterschriften die Europäische Kommission zu einer Gesetzgebungsinitiative veranlassen.

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Stand: 22. 7. 2004)

(Abkürzungen der Fraktionsnamen: siehe Seite 20)

Mitgliedstaaten	Fraktionen								alle
	EVP	SPE	ALDE	GRÜ	KVEL	IND	EDU	FL	
Belgien	6	5	6	2	1	1		3	24
Dänemark	1	5	4	1	1	1	1		14
Deutschland	49	23	7	13	7				99
Estland	1	3	2						6
Finnland	4	3	5	1	1				14
Frankreich	17	31	11	6	3	3		7	78
Griechenland	11	8			4	1			24
Großbritannien	28	19	12	5	1	11		2	78
Irland	5	1	1		1	1	4		13
Italien	24	16	12	2	7	4	9	4	78
Lettland	3		1	1			4		9
Litauen	2	2	7				2		13
Luxemburg	3	1	1	1					6
Malta	2	3							5
Niederlande	7	7	5	4	2	2			27
Österreich	6	7		2				3	18
Polen	19	8	4			10	7	6	54
Portugal	9	12			3				24
Schweden	4	3	5	1	1				14
Slowakei	8	3						3	14
Slowenien	4	1	2						7
Spanien	24	24	2	3	1				54
Tschechien	14	2			6	1		1	24
Ungarn	13	9	2						24
Zypern	3		1		2				6
EU	268	200	88	42	41	37	27	29	732

Das Europäische Parlament in

Die Wahlen

Die Abgeordneten des EP werden in direkten EU-Staaten gewählt, für die Dauer

letzten Europa wahlen fanden im Juni 2004 statt.

Wahlen dort wählen oder sich wählen lassen, wo sie ihren Wohnsitz haben, also Deutsche auch auf Mallorca oder Finnern in Griechenland.

In allen EU-Staaten wird nach einheitlichem Wahlverfahren gewählt: Es gilt das Verhältniswahlsystem und die Wahl

Territorium in regionale Wahlbezirke einteilen. Nationale Besonderheiten (z.B. Zugstimmten) können bei behalten werden.

Anzahl der Abgeordneten

Die Aufteilung der Abgeordneten nach Ländern und Fraktionen ist der Tabelle

Das Präsidium

Das Parlament wählt aus seiner Mitte

Präsidenten für je weils eine halbe Legislaturperiode (also für 2 1/2 Jahre). Am 20. Juli

2004 wurde der Spanier Josep Borrell

Präsident der Fraktion als Präsident für die erste Hälfte

Die Plenarsitzungen

Straßburg ist Sitz des Parlaments. Zwölf

Sitzungen in Straßburg eingeplant. Zwischen diesen Sitzungswochen tagen die Ausschüsse und die Fraktionen in Brüssel, um einen ständigen Kontakt zu Kommission und Ministerrat zu ermöglichen, die bei deren Sitz in der belgi-

schien können in Brüssel weitere Plenarsitzungen

abgehalten werden. Straßburg ist auch in Brüssel über Gebäude mit Plenarsälen.

Die Debatten werden stets simultan in allen Sprachen abgehalten, damit jeder Abgeordnete in seiner Mut-

Die Ausschüsse

Um Gesetzentwürfe sachgerecht und

effizient zu bearbeiten, spezialisieren sich die Abgeordneten und

in bestimmten Sachbereichen.

Sie heißen zum Beispiel:

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Ausschuss für internationalen Handel

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Ausschuss für Beschäftigung und soziale

Ausschuss für Umweltfragen, Volksge-

schäft und Energie

Verbraucherschutz

Ausschuss für Kultur und Bildung
Rechtsausschuss

Justiz und Inneres

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Ausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter
Petitionsausschuss

Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen zusammen. Im jetzigen Parlament sind es sieben. Sie sind über na-

ch ihrer Fraktionszugehörigkeit vereint im Plenarsaal, nicht nach ihrem Herkunftsland.

Die Fraktionen heißen:

(Christdemokraten) und europäischer Demokraten (EVP-ED)

Liberalen (LIB) und Europäischen Sozialisten (SPE)

Demokraten für Europa (ALDE) und Fraktion der Grünen / Freie Europäische

Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke (KVEL / NGL)

Fraktion Unabhängigkeit und Demokratie (IND / DEM)

Fraktion Union für das Europa der Nationen (EDU)

FL = Fraktionslos

Das ist der Gipfel

Die Chefs der Regierungen aller Mitgliedstaaten bilden den Europäischen Rat: Kanzler, Premierminister, Staatspräsidenten. Auch der Präsident der Europäischen Kommission gehört dazu. Der Europäische Rat ist also gewissermaßen ein Ministerrat auf höchster Ebene, der „Premierminister-Rat“. Er legt die allgemeinen Leitlinien der europäischen Politik fest, an die sich der Ministerrat bei seinen Entscheidungen zu halten hat. Der Europäische Rat ist demnach die wichtigste politische Instanz in der Europäischen Union. (Man darf ihn aber nicht mit dem Europarat verwechseln, der schon 1949 gegründet wurde und heute 45 Mitgliedstaaten hat).



So sieht es aus, wenn die Staats- und Regierungschefs von 25 Staaten sich zum Europäischen Rat treffen (hier im Juni 2004 in Brüssel).

Der Europäische Rat tagt zwei mal pro Halbjahr in Brüssel. An den Gipfel treffen nehmen auch die Minister des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ teil, ferner ein zuständiges Mitglied der Kommission. Der Frühjahrgipfel (gewöhnlich im März) ist grundsätzlich Wirtschaftsfragen gewidmet. Bisher dauerten die Treffen zwei Tage, künftig sollen sie auf einen Tag begrenzt werden.

„Wegweiser“ der Einigung

Anstöße gegeben für die Entwicklung der Gemeinschaft: für die erste Direktwahl des Parlaments 1979, für die Retritt neuer Staaten, für die Gründung der einheitlichen Währung Euro, träge.

Europäischen Einigung wird der Europäische Rat als „Wegweiser“ dienen. Er „gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für die Entwicklung fest“, heißt es im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 4) und sinngemäß auch in der neuen Verfassung der

Berühmte Gipfel treffen

März 1975 in Dublin: Erstes Treffen als Europäischer Rat (ER).

Juni 1983 in Stuttgart: Der ER unterzeichnet die „Feierliche Deklaration zur Europäischen Union“.

Dezember 1985 in Luxemburg: Der Gipfel billigt die „Einheitliche Europäische Akte“, die erste Änderung der EG-Verträge.

Dezember 1989 in Straßburg: Der Gipfel verabschiedet die „Gemeinschaftliche Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“.

Dezember 1991 in Maastricht: Verabschiedung des „Vertrages über die Europäische Union“ (Maastrichter Vertrag).

Dezember 1995 in Madrid: Entscheidung über den Zeitplan der Einführung des Euro.

Juni 1997 in Amsterdam: Der ER verabschiedet eine weitere Änderung der EG-Verträge (Amsterdamer Vertrag).

März 1999 in Berlin: Billigung der „Agenda 2000“ mit der Reform der Agrarpolitik und der Strukturfonds sowie einer Finanzplanung bis 2006.

Dezember 2000 in Nizza: Erneute Änderung der EG-Verträge (Vertrag von Nizza) und Verabschiedung der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“.

Dezember 2002 in Kopenhagen: Beschluss, zehn weitere Staaten am 1. Mai 2004 in die EU aufzunehmen.

Juni 2004 in Brüssel: Die Verfassung der EU wird verabschiedet.

Die Präsidentschaft:

Vorsitz für ein halbes Jahr

In der Europäischen Union sind alle Staaten gleich und gleichberechtigt, ob groß oder klein. Aber für je weils ein halbes Jahr ist ein Staat der Erste unter Gleichen: Er hat die Ratspräsidentschaft, den Vorsitz inne.

Die Reihenfolge wird vom Rat festgelegt. Im Jahr 2004 haben Irland und die Niederlande den Vorsitz.

Was bedeutet die Ratspräsidentschaft in der EU? Welche Aufgaben sind damit verbunden?

Zunächst einmal hat die Präsidentschaft organisatorische Pflichten: Sie muss alle Treffen des Rates formell einberufen und die Vorbereitungen treffen, damit am Tagungsort alles reibungslos ablaufen kann. Das gilt für alle Ebenen des Rates, vom Treffen der Staats- und Regierungschefs über die offiziellen und informellen Ministertreffen bis zu den wöchentlichen Treffen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und den rund 1500 Sitzungen der Arbeitsgruppen. Der Vorsitz ist auch für die Politikbereiche zuständig, die nicht Arbeitsfelder der EG sind: Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres. Die Präsidentschaft vertritt die EU nach außen und ist Ansprechpartner für Drittstaaten.

Am Beginn einer Präsidentschaft legt das Land sein Programm vor und stellt es im Europäischen Parlament zur Diskussion, am Ende der Präsidentschaft legt das Land vor dem EP einen Rechenschaftsbericht ab. Das Programm umfasst die noch nicht erledigten Aufgaben der vorherigen Präsidentschaft und neue Aufgaben, die nach Beschlüssen und Vereinbarungen des Rates erledigt werden müssen. Wie erfolgreich eine Präsidentschaft ist, hängt im Wesentlichen vom Verhandlungsgeschick derer ab, die bei den Ratstreffen den Vorsitz führen, also dem Ständigen Vertreter, dem Minister oder dem Regierungschef.

Was ändert sich durch die Verfassung? Die Art des Wechsels und die Zeitdauer der Präsidentschaft werden sich in Zukunft ändern. Die Verfassung sieht vor, dass der Vorsitz im Ministerrat nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen werden und der Europäische Rat die näheren Bedingungen dafür beschließen soll. Im Entwurf dieses Beschlusses, der vor Ende 2004 gefasst werden soll, steht, dass Gruppen von je weils drei Staaten den Vorsitz für an derthalb Jahre wahrnehmen werden. Die Gruppen werden nach dem Rotationsprinzip unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Staaten und des geografischen Gleichgewichtszusammengestellt.

Der Europäische Rat dagegen wird seinen Präsidenten für die Dauer von zwei ein halben Jahren durch Wahl bestimmen.

Wer in Europa einen Rat sucht, findet gleich mehrere: den Europarat, den Europäischen Rat, den Rat der Europäischen Union. Et was verwirrend. Da sie zum Verwechseln ähnlich heißen, nennt man den „Rat der Europäischen Union“ oft Minister rat. Je des EU-Land ist in die sem Rat nämlich mit einem Minister vertreten, der be fugt ist, für seine Regierung verbindlich zu handeln. Im Minister rat vertreten die Staaten also ihre nationalen Interessen, hier muss der Kompromiss gefunden werden zwischen den Wünschen und Pflichten der 25 Mitgliedstaaten einerseits und den „europäischen“ Zielen der Gemeinschaft.

Je nach Politik berechnen unterschiedliche Fachminister im Rat. Er kann sich in neun verschiedene Zusammensetzungen bilden, z. B. als „Rat Umwelt“ oder als „Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie“. Die Räte mit den umfangreichsten Aufgaben sind der Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (oft ECOFIN-Rat genannt) und der Rat „Landwirtschaft und Fischerei“.

Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ befasst sich in getrennten Tagungen einmal mit allen außenpolitischen Maßnahmen der EU (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Außenhandel,

Der Rat der Europäischen Union

Ständige Suche nach dem Kompromiss

Entwicklungshilfe), zum anderen mit den all gemeinen Aufgaben der Gemeinschaft, die sich nicht auf Fachbereiche beschränken. Er ist auch zuständig für die Vorbereitung der Treffen der Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat). Der ECOFIN-Rat hat die Aufgabe, die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen (zukoordinieren). Die ECOFIN-Minister der zwölf EU-Staaten, die an der Währungsunion teilnehmen, treten als Euro-Gruppe (Euro-12) zusammen.

Wie der Rat arbeitet

Entwürfe für Gesetze darf in der EU nur die Kommission vorlegen (sie allein hat das „Initiativrecht“). Über Annahme, Änderungen oder Ablehnung der Entwürfe entscheidet dann der Rat und das Parlament gemeinsam, in einigen Fällen (z. B. in der Agrarpolitik) der Rat auch allein.

Beim Rat kommen Gesetze zunächst in den Ausschuss der Ständigen Vertreter (im Abkürzungs-Jargon der Union AstV genannt oder COREPER, nach der französischen Bezeichnung „Comité des représentants permanents“). Jeder Mitgliedstaat entsendet

einen hohen Beamten im Rang eines Botschafters als Ständigen Vertreter nach Brüssel. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter kommt wöchentlich zusammen. Hier wird ver sucht, gegen sätzliche Meinungen der 25 Regierungen so weit wie möglich auszuräumen und den Ministern im Rat ein un terschriebenes Papier vor zu legen. Wenn das nicht gelingt, müssen die Minister selbst sich um einen Kompromiss bemühen.

Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel und wird dort in seiner Arbeit von einem Generalsekretariat unterstützt. Es untersteht dem Generalsekretär, der auch „Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ der EU ist. Zurzeit ist der Spanier Javier Solana Generalsekretär.

Die Beschlussfassung
Beschlüsse fasst der Rat in der Regel mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig

Wenn Einstimmigkeit für einen Beschluss verlangt wird, hat je des Land, ob groß oder klein, eine Stimme. Stimmenthaltungen sind möglich, ver hindern aber einen Beschluss nicht.



Das Jus-tus-Lipsius-Gebäude in Brüssel ist Sitz des Rates der Europäischen Union. Lipsius, geboren 1547 in der Nähe von Brüssel, war ein bedeutender Philologe. Seine Ausgaben der Werke des Tacitus und der Schriften Senecas machten ihn berühmt. Seine „Fürstenlehre“ war von großem Einfluss auf die Herrschaftspraxis im Absolutismus.

Wenn der EU- oder EG-Vertrag für einen Beschluss die qualifizierte Mehrheit vorschreibt, haben die Länder ein unterschiedliches, ihrer Größe entsprechendes Stimmengewicht. Die 25 EU-Staaten haben zusammen 124 Stimmen, von denen 88 für eine qualifizierte Mehrheit nötig sind.

Ab 1. November 2004 gilt die Stimmengewichtung, die im Vertrag von Nizza festgelegt worden ist (siehe Tabelle auf dieser Seite). Die 25 EU-Staaten haben dann 321 Stimmen. Eine qualifizierte Mehrheit kommt zu Stande, wenn die Mehrzahl der Staaten mit mindestens 232 Stimmen zustimmt. Es kann zusätzlich geprüft werden, ob diese Mehrheit mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der EU umfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, kommt der Beschluss nicht zu Stande. 90 Stimmen können je den Beschluss verhindern (Sperrminorität).

Was sich durch die Verfassung ändert: Für Mehrheitsbeschlüsse ab 1. November 2009 die „doppelte Mehrheit“: Je der Mitgliedstaat hat eine Stimme, für die qualifizierte Mehrheit sind die Stimmen von 55% der Mitgliedstaaten und mindestens 15 Staaten nötig, die zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der EU vertreten müssen. Für die Sperrminorität sind mindestens vier Staaten nötig. Wenn der Rat als Gesetzgeber tagt, werden die Sitzungen öffentlich sein.

Stimmen im Rat

bis 31.10.2004 ab 1.11.2004

Deutschland	10	29
Frankreich	10	29
Großbritannien	10	29
Italien	10	29
Polen	8	27
Spanien	8	27
Niederlande	5	13
Belgien	5	12
Griechenland	5	12
Portugal	5	12
Tschechien	5	12
Ungarn	5	12
Österreich	4	10
Schweden	4	10
Dänemark	3	7
Irland	3	7
Finnland	3	7
Litauen	3	7
Slowakei	3	7
Estland	3	4
Lettland	3	4
Luxemburg	3	4
Slowenien	2	4
Zypern	2	4
Malta	2	3
EU 25	124	321

Die Kommissi on in Brüssel ist das Or gan der EU, das am meis ten kri ti siert wird. Wann und wo im mer über „Brüs sel“ ge schimpft wird, ist die Eu ropäi sche Kom mis si on ge meint. Sie ist aber auch das Or gan, das am meis ten falsch ein ge schätzt wird. Wie steht es wirk lich um die „Macht der Kom mis si on“? Kann sie im mer mehr Kom pe ten zen an sich rei ßen? Werden die Re gie run gen der Mit glied staa ten von „Brüssel“ all mäh lich ent macht?

Die Europäische Kommission

Die Macht in Brüssel?

Die Europäische Kommission gilt all ge mein als die „Exe ku ti ve“ der Union, als ihr aus füh ren des Or gan. Das be schreibt ihre Ar beit aber nur un ge nau. Die Auf ga ben der Kom mis si on sind um fang rei cher als die ei ner Exe ku ti ve.

Gesetzvorbereiten

Die Kom mis si on legt pro Jahr ei ni ge hun dert Vor schlä ge für neue EU- Ge setze vor. Nur sie hat in der Union das In itia tiv recht, also das Recht, Ent wür fe für Ge setze vor zu le gen, die von Par la ment und Rat be schlos sen und in der gan zen Union rechts kräf tig wer den. Das hat aber nicht die Kom mis si on selbst so be stimmt. Das se hen die Grün dungs ver trä ge der Ge meinschaft vor, die von den Mit glied staa ten ver ein bart wur den und nur von ih nen ge än dert wer den kön nen. Auch die neue Ver fas sung der EU wird da ran nichts än dern.

Gesetze ausführen

Die Ge meinschafts ver trä ge be stimmen auch, wel che Or ga ne das Exe ku tiv recht ha ben, also das Recht (und die Pflicht), das aus zu füh ren und durch zu set zen, was die un mit tel bar gel ten den EU- Ge setze for dern, z. B. in der Agrar po li tik. Sie muss auch die da für nö ti gen Durch füh rungs ver ord nungen er las sen (so weit der Rat sich dies nicht selbst vor be hält).

Das sind dann noch ein mal ein paar hun dert Rechts ak te pro Jahr. Die Kom mis si on ist auch zu stän dig da für, Rah men- und Ak tions pro gram me in den Berei chen For schung, Bil dung und Kul tur zu ent wickeln und sie durch zu füh ren, nach dem der Rat sie ge bil ligt hat.

Haushalten

Die Kom mis si on holt von allen Or ga nen und In sti tu tionen der EU deren Fi nanz be darf für das kom men de Jahr ein und stellt da nach den Vor ent wurf des Haus halts plans der EU auf. Nach der Ver ab schie dung des Haus halts plans durch das Euro päi sche Par la ment be ginnt aber erst die ei gen ti che Ar beit: die Aus füh rung des Haus halts, also das kor rek te Aus ge ben des Gel des. Alle Ein nah men und Aus ga ben der EU wer den von der Kom mis si on ver walt et (Aus ga ben im Jahr 2004: 99,7 Mil li ar den Euro).

Rund 80 % der Haus halts mit tel wer den von der Kom mis si on wie der an die Mit glied staa ten ge lei tet, die dann für die Aus zah lung an die Emp fangs berech ti gen (z. B. Re gio nen oder Land wir te oder Ex port un ter neh men) ver ant wort lich sind.

Hü ter in der Ver trä ge



Im Frühjahr 2004 stellte der amtierende Präsident der Kommission, Romano Prodi, im Beisein der Kommissare aus den neuen Mitgliedstaaten der EU offiziell den Übergang von bisher elf auf zwanzig Amtssprachen der Gemeinschaft vor.

allen EU-Staaten die Sicherheit, dass sich keine Regierung und kein Unternehmen unerlaubt Vorteile erschleicht.

Brüssel und die Welt

Die Kommission ist eingebunden in die Beziehungen der EU zu Drittstaaten (Staaten, die nicht der EU angehören). Sie bereitet in langen Verhandlungen den Beitritt von Staaten zur EU vor. Sie erhält vom Rat das Mandat zum Abschluss von Handels- oder Assoziierungsabkommen und führt Verhandlungen mit internationalen Organisationen wie der WTO (Welthandelsorganisation). Sie ist zuständig für Hilfs- und Entwicklungsprogramme in Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie vertritt die EU nach außen, ausgenommen im Bereich Außen- und Sicherheitspolitik.

Am Sitz der Kommission in Brüssel sind 168 Staaten der Welt diplomatisch vertreten, die Kommission unterhält diplomatische Vertretungen in 161 Ländern und internationalen Organisationen, da von 128 im Rang von Botschaften.

Die Kommission hat darüber zu wachen, dass die Gründungsverträge und das durch Gesetzgebung entstandene EU-Recht von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Sie ist also nach dem Sprachgebrauch des Völkerrechts „Hüterin der Verträge“ (während die Mitgliedstaaten „Herren der Verträge“ sind, so lange sie allein das Recht haben, die Verträge zu ändern).

Vermutet die Kommission, dass ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt, muss sie dagegen einschreiten und notfalls vor dem Europäischen Gerichtshof

gegen den Staat Klage erheben. Verstöße gegen EU-Recht können z. B. sein: Unerlaubte Subventionen, die den Wettbewerb verzerren, nicht fristgerechtes Umsetzen von EU-Richtlinien in nationales Recht, Diskriminierung von Personen oder Waren im Binnenmarkt.

Gegen Einzelne (z. B. Unternehmen) kann die Kommission direkt Bußgel verhängen, wenn sie gegen EU-Recht verstoßen, z. B. den Wettbewerb durch Preisabsprachen behindern. Diese Pflicht der Kommission, gegen verletzte Vertragsverstöße einzuschreiten, gibt

Die Kommission ist unabhängig. Die neue Europäische Kommission tritt am 1. November 2004 ihr Amt an. Sie hat 25 Mitglieder (Kommissare). Jeder Mitgliedstaat stellt einen Kommissar. Und wenn die EU ein mal auf 27 Mitglieder angewachsen sein wird, soll über eine Verkleinerung der Kommission entschieden werden.

Die Mitglieder der Kommission üben ihr Amt „in voller Unabhängigkeit aus“, wie es Artikel 213 des EG-Vertrages verlangt (und eben so die neue Verfassung). Sie dürfen Anweisungen einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie sind durch Eid allein „Europa“

verpflichtet. Es gibt also nicht deutsche, österreichische oder spanische, sondern europäische Kommissare.

Um die Bedeutung ihres Amtes zu beschreiben: Gäbe es eine europäische Regierung, wären sie deren Minister. Und wie die Minister einer Regierung sind auch die Mitglieder der Kommission jeweils für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig. Ihnen unterstehen Generaldirektionen, z. B. für Binnenmarkt, für Soziales und Beschäftigung, für Landwirtschaft, für Regionalpolitik und so weiter.

Das einzelne Mitglied der Kommission trifft aber keine Entscheidungen. Be-

schlüsse fasst die Kommission nur als Ganzes (als „Kollegium“), mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder. Das Kollegium tritt wöchentlich zusammen, meistens mittwochs.

Größter Übersetzungsdienst der Welt. Die Kommission unterhält den größten Übersetzungs- und Dolmetscherdienst der Welt, denn alle Dokumente müssen in alle Amtssprachen der EU (zurzeit elf) übersetzt werden, mehr als eine Million Seiten pro Jahr, und in allen Rats tagungen werden die Redensmiltangetdolmetscht. Etwa je der zehnte der 21 800 Beamten der Kommission ist im Sprachendienst tätig.



Der Alte trifft den Neuen: Romano Prodi (rechts) aus Italien, bis Ende Oktober 2004 Präsident der Kommission, zeigt in Brüssel seinem Nachfolger José Manuel Durão Barroso aus Portugal die Amtsräume im Breydel-Gebäude in Brüssel. Barroso wurde von den Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten als Kandidat vorgeschlagen hat am 22. Juli 2004 die Zustimmung des Europäischen Parlaments gefunden.

Der Europäische Gerichtshof

Letzte Instanz in Europa



Nicht Menschen, sondern Gesetze sollen den Staat beherrschen, für der te schon Platon in Griechenland vor zwei einhalb tausend Jahren. Das ist die Grundidee des Rechtsstaates von heute. Alles, was der Staat tut, muss sich auf ein Gesetz, je des Gesetz wie der um auf die Verfassung stützen können.

Nur Rechtsstaaten können Mitglied der Europäischen Union werden. Deshalb muss auch die Union die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit achten. Das heißt: Unabhängige Gerichte garantieren allen Bürgern und Bürgern umfassen den Rechtsschutz, wenn sie durch Missbrauch der öffentlichen Gewalt Nachteile erleiden haben.

Schutz der Rechtsordnung
Die Rechtsordnung der EU (das Europarecht) zu schützen ist Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Er ist das oberste Gericht der EU, also die letzte Instanz in Europa. Seine Urteile sind unanfechtbar. Ihm ist ein Gericht erster Instanz angegliedert, dessen Urteile beim EuGH angefochten werden können.

Der Gerichtshof und das Gericht „sichern die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung“ des EG-Vertrags, wie es dort heißt. Was bedeutet das?

Der Gerichtshof entscheidet beispielsweise auf Grund einer Klage (eines Mitgliedstaates, eines Organs der Union, eines Unternehmens, eines EU-Bürgers oder auch eines Staatsangehörigen aus einem Drittstaat), ob in einem Einzelfall gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen wurde („Anwendung des Vertrags“). Er entscheidet aber auch endgültig, wie strittige Texte im

EG-Vertrag zu verstehen sind („Auslegung des Vertrags“). Der Gerichtshof gestaltet also europäisches Recht fort und bewahrt es zu gleich.

Vorabentscheidungen
Neben Urteilen trifft der Gerichtshof (und in bestimmten Bereichen auch das Gericht erster Instanz) Vorabentscheidungen, das heißt: Wenn ein nationales Gericht in einem Prozess Europarecht für entscheidend hält, kann es dem EuGH diese Frage zur Klärung (Vorabentscheidung) vorlegen. Diese Entscheidung ist für das nationale Gericht in dem anliegenden Fall bindend. Nationale Gerichte letzter Instanz sind sogar verpflichtet, beim Europäischen Gerichtshof Vorabentscheidungen einzuholen.

So ist gewährleistet, dass das Gemeinschaftsrecht in allen Staaten der Europäischen Union einheitlich angewandt wird.

Schutz der Grundrechte
Der Europäische Gerichtshof wahrt auch die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft.

Ein Richter pro EU-Staat
Je des Mitgliedsland der EU entsendet je einen Richter an den Gerichtshof und mindestens einen an das Gericht erster Instanz.

Die Richter des EuGH und des Gerichtshofes erster Instanz werden von den Regierungen der EU-Staaten auf sechs Jahre ernannt, ebenso die (zurzeit acht) Generalanwälte des Gerichtshofs, die unparteiisch und unabhängig mit „Schlussanträgen“ die Urteile vorbereiten.

Der Gerichtshof kann in Vollsitzen tagen, als Große Kammer mit elf Richtern oder durch Kammern mit drei bis fünf Richtern entscheiden. Vollsitzen sind besonders bedeutsamen Rechtssachen vorbehalten; sie werden auch einberufen, wenn ein Mitgliedsstaat oder ein EU-Organ als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Folgenreiche Urteile des EuGH

Einige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften haben unser Leben unmittelbar beeinflusst:

Cassis-de-Dijon-Urteil
Einem deutschen Lebensmittelkonzern war in den siebziger Jahren die Einfuhr eines französischen Likörs aus Schweden verboten worden. Nach deutschem Recht muss ten Fruchtsaftliköre mindestens 25 % Alkohol haben, der „Cassis“ aber hat weniger als 20 %. Das Unternehmen klagte vor dem Hessischen Finanzgericht, das den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte. Der Gerichtshof entschied 1979, das deutsche Einfuhrverbot widerspreche den Verträgen der Gemeinschaft, die den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fördern und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung verbieten. Der Gerichtshof stellte den Grundsatz auf: Was in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft nach dort gültigem Recht hergestellt und in den Verkehr gebracht werden darf, das darf auch in allen anderen Mitgliedsländern verkauft werden. Dieses Urteil hat die Türen für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt, gegen den sich viele Interessengruppen gebildet hatten, endgültig geöffnet.

Bosman-Urteil
Berühmt geworden ist auch ein Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 1995, dem eine Klage des belgischen Profi-Fußballspielers Jean-Marc Bosman zu Grunde gelegt wurde. Eine Folge dieses „Bosman-Urteils“ ist, dass seit her Spieler aus anderen Staaten der EU nicht mehr als „Ausländer“ gelten. Ebenso wie nun darf ein Verein eine Transferentschädigung fordern, wenn ein Spieler

Spieler, der Staatsangehöriger eines EU-Staates ist, zu einem Verein in einem anderen EU-Staat wechselt. Die Begründung: Staatsangehörige aus anderen Staaten der EU dürfen nicht als Ausländer behandelt werden, denn die EU-Verträge verbieten innerhalb des Binnenmarktes jede Diskriminierung, also Schlechterstellung eines Unionsbürgers aufgrund der Nationalität. Jeder hat das Recht, überall zu arbeiten.

Soldatinnen-Urteil
Im Januar 2000 hat te der EuGH auf Klage einer Deutschen darüber zu entscheiden, ob Frauen generell vom Dienst in bewaffneten Einheiten der Bundeswehr ausgeschlossen werden dürfen. Artikel 12a des Grundgesetzes besagte, dass Frauen „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“ dürfen. Das deutsche Soldatengesetz erlaubte folglich Frauen nur den Zugang zum Sanitäts- und Musikdienst. Der EuGH entschied: Der vollständige Ausschluss von Frauen aus allen bewaffneten Einheiten der Bundeswehr widerspricht der EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung von Mann und Frau. Grundgesetz und Soldatengesetz mussten geändert werden.

Ärzte-Urteile
Im Jahr 2003 urteilte der EuGH, dass auch der Bereitschaftsdienst von Ärzten in Krankenhäusern „vollumfänglich“ der Arbeitszeit zu gerechnet werden muss. Das gilt auch, wenn der Arzt sich während des Bereitschaftsdienstes in einem Ruhezimmer ausruhen darf.
1998 hat te der EuGH entschieden: Es verstößt gegen EU-Recht, wenn von einem Versicherer verlangt wird, er müsse von seinem Versicherungsträger vorab eine Genehmigung einholen, wenn er sich von einem Zahnarzt in einem anderen EU-Land behandeln lässt. Eine Zahnbehandlung sei eine Dienstleistung, und jede Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt sei nach EU-Recht verboten.

Europäischer Rechnungshof

Prüfung auf Euro und Cent

Jede „öffentliche Hand“ kann nur Geld ausgeben, wenn sie es vorher von Bürgern oder Unternehmern geholt hat. Die Steuerzahler haben deshalb ein Recht zu erfahren, wo für „ihr“ Geld ausgegeben wird – und ob die öffentliche Hand sorgsam und ehrlich mit den Milliarden umgeht. Deshalb prüfen unabhängige Instanzen alle Ausgaben der öffentlichen Hand.

In der Europäischen Union hat die Aufgabe der Europäischen Rechnungshof in Luxemburg. Ihm gehört je ein Mitglied aus je dem Staat der Union an.

Die Mitglieder des Hofes „müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten“ und „dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben“, wie es in Artikel 247 des EG-Vertrags heißt. Sie werden auf sechs Jahre ernannt; ihnen unterstehen etwa 460 Beamte. Sie prüfen, ob alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und der von ihr geschaffenen Institutionen rechtmäßig sind (sie müssen auf Rechtsakte der Union zurückzuführen sein) und ordnungsgemäß (Ausgaben müssen mit Zahlungsermächtigungen übereinstimmen). Der Rechnungshof überzeugt sich außerdem, ob die Haushaltsführung

wirtschaftlich ist (Verschwendung muss vermieden werden).

Das Ergebnis seiner Kontrolle legt der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat vor und gibt eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ab. Der Bericht wird veröffentlicht, zusammen mit den Stellungnahmen der betroffenen Institutionen.

Der Rechnungshof stellt wiederholt Mängel fest und gab das Testament auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht uneingeschränkt positiv ab. So auch im bisher letzten Bericht über das Haushaltsjahr 2002, der im Dezember 2003 veröffentlicht wurde.

Die Fehler sind aber größtenteils Mängeln in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten zuzuschreiben, stellt der Rechnungshof wiederholt fest, denn mehr als 80 % der Zahlungen der Union werden über die Mitgliedstaaten an die Empfänger geleitet (z. B. an Landwirte, die häufig Subventionen mit überhöhten Flächenangaben beantragen). Der jeweilige Staat selbst ist aber für die Betrugsbekämpfung zuständig.



Luxemburg ist Sitz einiger Organe und Institutionen der EU, so auch des Europäischen Rechnungshofs.



Der Haushalt
Die Gesetzgebung
Die Unionsbürgerschaft

Teil II

GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFTSARBEIT

Der Haushalt der Europäischen Union

Eigenmittel, nicht Beiträge

Die Europäische Union hat keine Finanzhoheit, also nicht das Recht, Steuern zu erheben. Andererseits muss sie Aufgaben erledigen, die früher nationale Angelegenheiten waren und viel Geld kosten. Woher bekommt die Union das nötige Geld? Es wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach genau den Vorgaben erhoben und dann der EU als deren Eigenmittel zur Verfügung gestellt.

Die Eigenmittel der Union Die Finanzminister der Mitgliedstaaten beschließen einstimmig, was der Europäischen Union an Eigenmitteln zu steht. Dieser Eigenmittelbeschluss gilt in der Regel für sechs oder sieben Jahre. Je der neue Beschluss muss von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten gebilligt werden. Für die Zeit von 2000 bis 2006 gilt der Eigenmittelbeschluss von 1999.

Der Union stehen als Eigenmittel zu:

Traditionelle Eigenmittel: alle Zölle, die bei der Einfuhr in die EU erhoben werden; ferner eine Abgabe, die Zuckerfabriken in der EU zahlen müssen. Die Staaten behalten 25 % als Erhebungskosten ein.

Mehrwertsteuereinnahmen: Nach einheitlichem System wird für je des Mitgliedsland pro Jahr eine „Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage“ errechnet, die etwa dem Endverbrauch entspricht. Von dieser Summe ist ein Anteil abzuführen, zurzeit 0,5 %.

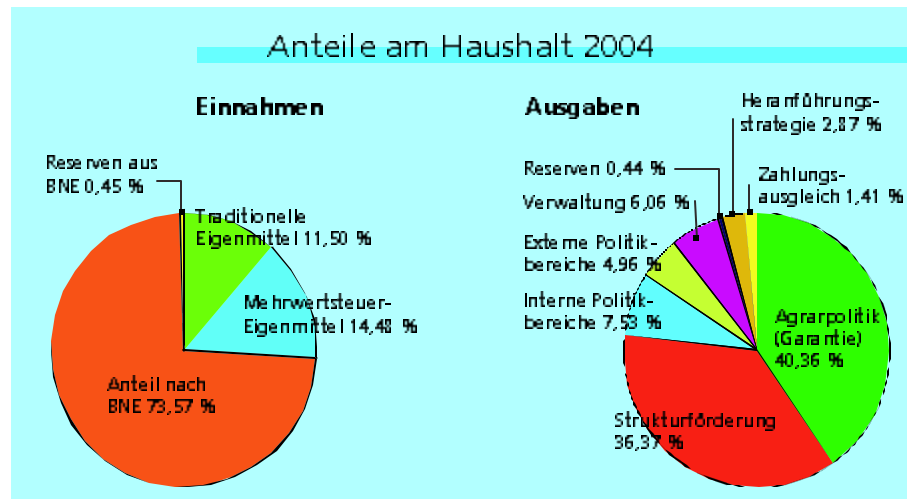
Anteil am Bruttonationaleinkommen

(BNE): Der Rest der Eigenmittel wird als Anteil am BNE je des Mitgliedstaates errechnet, also an seiner wirtschaftlichen Gesamtleistung.

Alle Eigenmittel zusammen dürfen 1,24 % des gesamten BNE aller EU-Staaten nicht übersteigen. Da mit sind auch die Ausgaben begrenzt, denn die EU

darf nur ausgeben, was sie einnimmt. Sie kann nicht, wie die Mitgliedstaaten, einen Teil ihres Haushalts durch Kreditaufnahme finanzieren. 2004 wird die EU 99,72 Milliarden Euro ausgeben, das sind 0,98 % des Gesamt-BNE aller EU-Staaten. Sie bleibt da mit rund 25 Milliarden Euro unter der zulässigen Obergrenze der Einnahmen.

Das Haushaltsverfahren Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans ist Sache von vier Organen. Die Kommission holt von allen Organen und Institutionen der EU deren Finanzbedarfe für das kommende Jahr ein und stellt dann einen Haushaltsentwurf auf, den sie spätestens am 1. September vorlegen muss. Die Höhe des Gesamthaushalts darf die festgesetzte Obergrenze der Eigenmittel nicht



überschreiten. Das Europäische Parlament und der Rat der Finanzminister beraten den Entwurf als Haushaltsbehörde in zwei Lesungen, ändern ihn, wo sie es für nötig halten und stellen gemeinsam den Haushaltsplan auf. Das Parlament verabschiedet ihn endgültig, meistens im Dezember.

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar. Die Kommission verwaltet den Etat, gibt also das Geld aus. Rechnungshof und Parlament prüfen später, ob die Mittel korrekt eingesetzt und ausgegeben wurden.

Der Finanzrahmen ab 2007

Noch im Jahr 2004 soll mit Verhandlungen über den Eingenittelbeschluss für

die Zeit von 2007 bis 2013 begonnen werden. Dafür hat die Kommission im Februar einen Vorschlag vorgelegt. Demnach sollen sich die Ausgaben der EU von heute rund 100 Milliarden auf maximal 143 Milliarden im Jahr 2013 erhöhen. Das entspricht dann 1,15 Prozent des zu erwartenden Bruttonationaleinkommens aller Mitgliedstaaten. Die sechs Mitgliedstaaten der EU, die heute Nettozahler sind (also wegen ihrer Wirtschaftskraft mehr an die EU abführen als sie zu rück bekommen), haben den Kommissionsvorschlag kritisiert. Sie möchten die Einnahmengrenze auf ein Prozent des BNE senken.

OLAF hat etwas gegen Betrug

























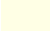
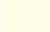
Viele Milliarden fließen von den Mitgliedstaaten an die EU. 80 Prozent davon gehen zu rück an die Mitgliedstaaten, die das Geld an Empfangsberechtigte auszahlen. Der Europäische Rechnungshof stellt dabei immer wieder Missbrauch fest. Mancher Fall lässt sich nur als Betrug bezeichnen.

Um Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts besser bekämpfen zu können, wurde OLAF gegründet (ein Kürzel aus Office de la Lutte Anti-Fraude, auf deutsch: Amt zur Betrugsbekämpfung). Dieses unabhängige Europäische Amt hat Ermittlungsbefugnisse und arbeitet seit 1. Juni 1999. OLAF kann auf eigene Initiative bei

begründetem Verdacht Untersuchungen einleiten, so wohl in den Organen und Institutionen der EU als auch in den Mitgliedstaaten. Weder ein EU-Organ noch eine Regierung hat gegen über dem Generaldirektor von OLAF Weisungsrecht.

Die Aufgabe, die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, umfasst die Aufdeckung und Verfolgung von Betrug im Zollbereich (z. B. Schmuggel von Zigaretten), von missbräuchlicher Anforderung von Subventionen (z. B. für die Ausfuhr von Agrargütern, die anschließend wieder in die EU zu rück geschleust werden) so wie von Steuerbetrug (so weit er sich auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt; ein Beispiel: durch illegale Einfuhr von Edelmetallen wurde Mehrwertsteuer hinterzogen).

Finanzierung der EU-Einnahmen 2004 in Euro

EU-Staat	in Mrd.	BIP* in Mrd.
 Belgien	3,75	260,7
 Dänemark	2,06	182,8
 Deutschland	21,86	2 108,2
 Estland	0,06	6,9
 Finnland	1,49	139,7
 Frankreich	16,79	1 520,8
 Griechenland	1,74	141,1
 Großbritannien	12,85	1 659,6
 Irland	1,27	128,2
 Italien	13,66	1 258,3
 Lettland	0,07	8,9
 Litauen	0,13	14,6
 Luxemburg	0,22	22,3
 Malta	0,03	4,1
 Niederlande	5,46	444,3
 Österreich	2,21	216,8
 Polen	1,34	200,2
 Portugal	1,44	129,2
 Schweden	2,68	255,4
 Slowakei	0,24	25,1
 Slowenien	0,19	23,4
 Spanien	8,20	693,9
 Tschechien	0,54	73,9
 Ungarn	0,56	69,9
 Zypern	0,09	10,8
 EU	98,92	9 599,2

BIP = Bruttoinlandsprodukt 2002 in je weiligen Preisen und Wechselkursen

Quelle: Europäische Kommission, Brüssel, und Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Wie die EU-Gesetze entstehen

Parlament und Rat als Gesetzgeber

Die Europäische Union kann in zahlreichen Politikbereichen Rechtsakte erlassen, die in allen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt Gesetzeskraft erlangen, also gelten des Recht werden. Dieses EU-Recht bricht zwar nicht national les Recht, hat aber im Einzelfall Vorrang in der Anwendung. National les Recht, das dem EU-Recht entgegensteht, muss entsprechend angepasst werden.

Gesetze in der EU heißen

Verordnungen, wenn sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Nach der Verfassung sollen sie künftig Europäische Gesetze heißen.

Richtlinien, wenn sie mit Rechtskraft erlangen, also erst noch vom Gesetzgeber der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in Gesetzesform gebracht werden müssen; das in der Richtlinie genau benannte Ziel ist dabei verbindlich. Nach der Verfassung werden Richtlinien künftig Europäische Rahmengesetze heißen.

Der EG-Vertrag schreibt verschiedene Verfahren der gemeinschaftlichen Gesetzgebung vor. Der erste Schritt ist stets ein „Vorschlag“ (Gesetzesentwurf), den die Europäische Kommission ausarbeitet.

Das Mitentscheidungsverfahren In den meisten Fällen gilt heute das Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 251 des EG-Vertrages. Die Kommission übermittelt ihren Vorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Erste Lesung

Im Parlament befasst sich der zuständige Ausschuss in ten siv mit dem Vorschlag und arbeitet Änderungen aus; der Bericht des Ausschusses wird im Plenum behandelt. Dabei können weitere Änderungen vorgeschlagen werden. Das Ergebnis wird dem Rat als Stellungnahme des Parlaments übermittelt.

Im Rat befasst sich zu nächst der Ausschuss der Ständigen Vertreter mit dem Vorschlag der Kommission, dann die Minister. Wenn der Rat den Gesetzesentwurf in der vom Parlament übermittelten Form mit qualifizierter Mehrheit billigt, ist das Gesetz erlassen.

Ist der Rat aber an der Meinung als das Parlament, fasst er seine Änderungen mit qualifizierter Mehrheit in einem „gemeinsamen Standpunkt“ (der Regierungen) zusammen. Er wird dem Parlament zur zweiten Lesung gestellt.

Zweite Lesung

Wenn das Europäische Parlament den „gemeinsamen Standpunkt“ des Rats in zweiter Lesung billigt, ist das Gesetz damit erlassen. Lehnt das Parlament aber mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder den „gemeinsamen Standpunkt“ ab, ist das Gesetz gescheitert. Das Parlament kann als dritte Möglichkeit den „gemeinsamen Standpunkt“ erneut abändern, um seine Forderungen durchzusetzen, braucht dafür aber wieder um die absolute Mehrheit seiner Mitglieder. In diesem Fall kommt der vom Parlament geänderte Entwurf wieder in den Minister rat zur zweiten Lesung. Billigen die Minister diese Fassung mit qualifizierter Mehrheit ohne weitere Änderungen, ist das Gesetz erlassen. Kommt keine qualifizierte Mehrheit zustande, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden.

Vermittlungsausschuss

Der Ausschuss besteht je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments. Er soll binnen sechs Wochen einen „gemeinsamen Entwurf“ von Parlament und Rat finden. Gibt es keine Einigung, ist der Gesetzesentwurf gescheitert. Kommt der gemeinsame Entwurf

zustande, geht er an Parlament und Rat zur endgültigen Entscheidung (3. Lesung). Er ist angenommen, wenn beide Organe ihm zustimmen, das Parlament mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Er ist nicht angenommen, wenn eines der beiden Organe ihn ablehnt.

Geltungsbereiche
Das Mitentscheidungsverfahren gilt unter anderem für Gesetze in folgenden Politikbereichen:

Binnenmarkt,
Datenschutz,
Entwicklungszusammenarbeit,
Fördermaßnahmen in der allgemeinen und beruflichen Bildung,
Gesundheitswesen,
Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung,
Sozialpolitik,
Umwelt,
Verbraucherschutz,
Verkehrspolitik,
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Beschäftigungspolitik,
Zusammenarbeit im Zollwesen.

Das wichtigste Gesetzgebungsverfahren in der EU

Verfahren der Mitentscheidung nach Artikel 251 EG-Vertrag

Die Europäische Kommission formuliert einen Vorschlag (Gesetzesentwurf) und leitet ihn an das Parlament und den Rat der EU (den Ministerrat)

Erste Lesung im Parlament

Das Parlament berät den Vorschlag in erster Lesung und gibt eine Stellungnahme dazu ab, die Änderungen enthalten kann.

Erste Lesung im Rat

Die Minister beraten nun über den Vorschlag und die Stellungnahme des Parlaments. Hat das Parlament keine Änderungen gefordert oder billigt der Rat alle Änderungen des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit, so ist **das Gesetz erlassen**.

Ist der Rat anderer Meinung als das Parlament, beschließt er einen „gemeinsamen Standpunkt“ der Regierungen und leitet ihn an das Parlament.

Zweite Lesung im Parlament (Frist: 3 Monate)

Das Parlament berät den „gemeinsamen Standpunkt“ der Regierungen. Billigt es ihn ohne Änderungen, ist **das Gesetz erlassen**.

Lehnt es ihn mit absoluter Mehrheit ab, ist **das Gesetz gescheitert**.

Dritte Möglichkeit: Das Parlament schlägt erneut Änderungen vor. Dann kommt der Gesetzesentwurf zur zweiten Lesung in den Rat.

Zweite Lesung im Rat (Frist: 3 Monate)

Billigt der Rat nun in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit alle Änderungen des Parlaments, ist **das Gesetz erlassen**.

Billigt er die Änderungen nicht, muss er den Vermittlungsausschuss einberufen.

Vermittlungsausschuss (Frist: 6 Wochen)

Der Vermittlungsausschuss ist zu gleichen Teilen gebildet aus Mitgliedern des Rats und des Parlaments.

Er soll einen „gemeinsamen Entwurf“ finden, über den Rat und Parlament endgültig entscheiden. Findet er keine Gemeinsamkeit, ist **das Gesetz gescheitert**.

Entscheidung (3. Lesung; Frist: 6 Wochen)

Billigen beide Organe, der Rat und das Parlament, den Entwurf des Vermittlungsausschusses, ist **das Gesetz erlassen**.

Lehnt eines der Organe den Entwurf ab, ist **das Gesetz gescheitert**.

Die sonstigen Gesetzgebungsverfahren

Zusammenarbeitsverfahren

Das Par la ment kann hier An de run gen nur vor schla gen, sie aber nicht durch set zen, wenn der Rat sie ein stim mig ab lehnt. Die ses Ver fah ren gilt nur noch für we ni ge Ent schei dun gen im Bereich der Wirt schaft spo li tik.

Zustimmung des Parlaments

Völ ker recht li che Ver trä ge der EU mit Dritt staa ten kön nen nur in Kraft tre ten, wenn das Euro päi sche Par la ment ih nen zu ge stimmt hat. Das gilt auch für Ver trä ge zum Bei tritt von Staa ten zur EU oder zu ih rer As so zi ie rung. Der Zu stim mung des Par la ments be dür fen au ßer dem die Schaf fung neu er Struk tur fonds, die Über tra gung beson derer Auf ga ben an die Euro päi sche Zen tral bank, die Be nen nung ei nes Kan di da ten für das Amt des Prä si den ten der Kom mis si on und die Er nen nung ei ner neu en Kom mis si on, der Er las se i ne sei ne heit li chen Wahl ver fah rens für Euro pa wä h len so wie die Ver hän gung von Sank tio nen gegen Mit glied staa ten, die Grundsät ze der EU ver letzt ha ben.

Anhörung des Parlaments

Das Par la ment wird nur „ge hört“, kann also zu dem Vor schlag der Kom mis si on eine Stel lung nah me ab ge ben, die vom Rat je doch nicht be rü cksich tigt wer den

muss. Das Par la ment hat hier also nur eine be ra ten de, kei ne mit wir ken de oder ent schei den de Auf ga be.

Dieses Recht set zungs ver fah ren gilt heu te nur noch in ei ni gen Be rei chen ge mein schaft li cher Po li tik (wie der Ge mein sa men Agrar po li tik oder im Wett be werbs recht) so wie bei ei ni gen Be schlüs sen, die im Mi nis ter rat in je dem Fall Ein stim mig keit ver lan gen (z. B. bei An glei chung von Steu ern).

Beratende Ausschüsse

In vie len Fäl len der Ge setz ge bung schrei ben die Ver trä ge vor, dass zwei Aus schüs se mit be ra ten den Auf ga ben

ge hört wer den müs sen: der Wirt schafts und So zial aus schuss und der Aus schuss der Re gi onen. Die Mit glied er bei der Aus schüs se (je 317) kom men aus den EU- Staa ten und wer den vom Rat für vier Jah re er nannt.

Was sich nach der Ver fas sung än dert Die Ver fas sung, vom Euro päi schen Rat be rei ts ver ab schie det, wird in Kraft tre ten, wenn sie von den Par la men ten al ler Mit glied staa ten ra ti fi ziert wor den ist. Dann wer den Par la ment und Mi nis ter rat in al len Po li tik be rei chen der EU ge mein sam die Ge setz ge ber sein und in fast al len nach dem Mit ent schei dungs ver fah ren Ge setz er las sen.

Das Prinzip der Subsidiarität

Die Union darf nur in den Po li tik be rei chen tä tig wer den und han deln, in de nen ihr die Ver trä ge aus drü c klich eine Befug nis er teilen. Darü ber hin aus gilt das „Prin zip der Sub si di a ri tät“, das be deutet:

- In den Po li tik be rei chen, in de nen die Union nach den Ver trä gen zwar tä tig wer den darf, aber kei ne aus schließ li che Kom pe tenz hat, soll sie nur tä tig wer den, wenn die ein zel nen Mit glied staa ten al lein ein er wünsch tes oder er klär tes Ziel nicht in aus rei chen dem Maße er rei chen kön nen und au ßer dem die Union die Auf ga be bes ser er fü llen kann.

- Im mer dann, wenn die Euro päi sche Union tä tig wer den kann, müs sen die von ihr ge wähl ten Mit tel in ei nem ver nünf ti gen Ver hält nis zum ver folg ten Ziel ste hen, sie dür fen also nicht über das zur Er rei chung des Ziels nö ti ge Maß hin aus ge hen (Grundsatz der Ver hält nis mäßi g keit).

Nur in den Po li tik be rei chen, in de nen der Union nach den Ver trä gen eine aus schließ li che Kom pe tenz zu steht (also vor al lem in den Be rei chengemein schaft li cher Po li tik), kann sie un ein ge schränk t tä tig wer den, muss aber auch hier den Grundsatz der Ver hält nis mäßi g keit be achten.

Die Unionsbürgerschaft und die Grundrechte

Zu Hause in Europa

Wer die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates hat, hat automatisch auch die Unionsbürgerschaft. In der neuen Verfassung der EU heißt es: „Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.“

Viele Menschen in der EU wissen noch gar nicht, welche Rechte ihnen aus der Unionsbürgerschaft zu stehen. Mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist

- das Recht, sich im gesamten Gebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten;
- das Recht, in allen EU-Staaten wie ein Inländer behandelt zu werden, wenn es zum Beispiel um die Suche nach Arbeit oder den Kauf einer Wohnung geht;
- der gleichberechtigte Zugang zum öffentlichen Dienst in allen EU-Staaten (von wenigen Ausnahmen wie Polizei, Streitkräfte oder diplomatischer Dienst abgesehen);
- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei Europawahlen in dem Mitgliedstaat, in dem man wohnt, auch wenn man nicht dessen Staatsangehörigkeit hat;
- der diplomatische und konsularische

Schutz in je dem Land der Welt durch eine dortige Vertretung eines EU-Staates, wenn der Heimatstaat nicht vertreten ist;

- das Recht, sich mit Beschwerden über die Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments oder an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden;
- das Recht, sich in der Amtssprache seines Heimatlandes an alle Organe der EU zu wenden und in der selben Sprache eine Antwort zu erhalten;
- das Recht auf Einsicht in Dokumente der Organe der EU, so fern die sie nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen;
- das Recht auf Schutz der persönlichen Daten, die von Behörden der EU gespeichert werden.

Wenn jemand eines dieser Rechte verweigert oder seine Nutzung unnötig erschwert wird, sei es von nationalen Behörden in einem Mitgliedstaat, sei es von einem EU-Organ, so kann er sich dagegen wehren, zum Beispiel mit einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten (dem „Ombudsmann“) oder schlimmstenfalls so gar mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Die Charta der Grundrechte

Am 7. Dezember 2000 wurde in Nizza die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ feierlich proklamiert. Sie fasst die in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Grundrechte zusammen, erweitert sie um neue Grundrechte und um Grundrechte für Unionsbürger.

Zu den bereits geltenden Rechten zählen die Grundfreiheiten (wie Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit), die Verbotemenschunwürdiger Behandlung (wie Sklaverei, Leibeigenschaft oder Menschenhandel) und die Grundrechte (wie Recht auf Bildung oder auf Achtung des Privatlebens).

Auch soziale Rechte, die nicht in allen Verfassungen der EU-Staaten stehen, werden aufgeführt, etwa das Recht zu arbeiten, das Recht auf Urlaub und Ruhezeit, auf Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, auf Information und Mitwirkung im Betrieb.

Als neue Grundrechte nennt die Charta zum Beispiel das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen, den Datenschutz, besondere Rechte des Kindes und das Recht auf eine gute Verwaltung. Sie führt außer dem Rechte und Freiheiten auf, die den Unionsbürgern zu stehen, etwa bei Europawahlen und Kommunalwahlen oder beim Zugang zu Dokumenten.

Die Charta der Grundrechte ist in die neue Verfassung der EU aufgenommen

worden und er hält damit ihre rechtliche Verbindlichkeit, sobald die Verfassung in Kraft tritt.

Die Verfassung gibt den Bürgern so gar eine Art von Initiativrecht, um die Politik der Union aktiv mitzugestalten: Wenn mindestens eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus einer Reihe von Mitgliedstaaten der Ansicht sind, die Union müsse bestimmte Rechtsakte erlassen, um die Ziele der Verfassung zu verwirklichen, dann können sie die Kommission auffordern, Gesetzesvorschläge dafür auszuarbeiten.



Freies Reisen im gesamten Gebiet des Binnenmarktes ohne Kontrollen an Grenzen ist heute ein Grundrecht je des Unionsbürgers.

Der Europäische Bürgerbeauftragte

In der EU gibt es einen Europäischen Bürgerbeauftragten („Ombudsmann“), bei dem sich je der beschweren kann, der einen Missstand bei der Tätigkeit der Institutionen der Gemeinschaft vermutet. Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament für fünf Jahre, er nennt. Kandidaten für diese Aufgabe müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, die für die höchsten richterlichen Ämter in ihrem Staat erforderlich sind.

Im EG-Vertrag heißt es: „Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen.“

Seit Januar 2003 ist der Griechische Nikiforos Diamandouros Bürgerbeauftragter.

Wer kann sich beschweren?

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Europäischen Union kann sich beim Bürgerbeauftragten beschweren. Beschwerden über den Europäischen Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz sind allerdings nicht zulässig. Beschwerden können sich auch Staatsangehörige anderer Länder, sofern sie ihren Wohnsitz in einem Land der Union haben, ferner jede juristische Person, die in einem Unionsland ihren satzungsgemäßen Sitz hat.


Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus Untersuchungen einleiten; über dies kann je der Abgeordnete des Europäischen Parlaments Beschwerden an ihn weiterleiten.

Der Bürgerbeauftragte ist aber keine gerichtliche Instanz, er kann also weder Urteile aussprechen noch Gerichtsbeschlüsse der Mitgliedstaaten aufheben. Die Beschwerden dürfen also nichts betreffen, was durch ein Gericht behandelt wurde oder wird. Vermutete Missstände können sein: Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse in der Verwaltung, Machtmissbrauch, Verstöße gegen das Recht der Union, Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder des Geschlechts, vermeidbare Verzögerungen, Vorenthalten von Informationen.

Weitreichende Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte hat weitreichende Untersuchungsbefugnisse. Die Organe und Institutionen der Union müssen ihm ausreichende Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen und Beweismittel aushändigen. Der Bürgerbeauftragte strebt eine unbürokratische, gute Lösung an und kann als Schlichter zwischen dem Beschwerdeführer und der EU-Verwaltung fungieren.

Falls keine Schlichtung zustande kommt, kann der Bürgerbeauftragte der betroffenen Institution gegenüber formell Empfehlungen zur Lösung des Falls aussprechen und das Europäische Parlament unterrichten.



Binnenmarkt

Wirtschafts- und
Währungsunion

Sozialpolitik

Regionalpolitik

Agrarpolitik

Umweltpolitik

Auswärtige Beziehungen

Von Ausbildung bis Zoll

TEIL III DIE ARBEITSFELDER DER GEMEINSCHAFT

Der europäische Binnenmarkt

Europa grenzenlos

Der Binnenmarkt in Europa umfasst heute 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, reicht also von Lappland im hohen Norden bis Zypern im Mittelmeer, vom Atlantik bis in die Puszta. Er schließt auch Island, Norwegen und Liechtenstein ein, die mit der EU den Europäischen Wirtschaftsraum bilden. Hier leben über 460 Millionen Menschen, deren Kaufkraft den europäischen Binnenmarkt zum größten der Welt macht.



Auch Zypern gehört heute zum Binnenmarkt

Der Binnenmarkt ist für Unionsbürger ein Raum der Freiheit: sie können sich über all wie zu Hause fühlen, können arbeiten und leben, wo sie wollen. Je der kann zu je der Zeit unbehindert die Binnengrenzen überschreiten (nur die Inselstaaten Großbritannien und Irland verlangen noch Grenzkontrollen). Im Binnenmarkt sind die „vier Freiheiten“ des EG-Vertrags verwirklicht:

Freier Verkehr von
Personen
Waren
Dienstleistungen
Kapital

Freier Personenverkehr bedeutet das Recht jedes Unionsbürgers, sich im Hoheitsgebiet aller EU-Staaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Artikel 18) und dort als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin zu suchen und wie ein Inländer behandelt

zu werden (Artikel 39) oder sich nach dem dort geltenden Recht niederzulassen, also einen Betrieb oder eine Agentur zu gründen (Artikel 43). Einschränkungen gibt es nur für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (Artikel 39, Absatz 4) oder für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (Artikel 45).

Freier Warenverkehr bedeutet, dass im Binnenmarkt nichts den Austausch von Waren über die Grenzen behindern darf; vor allem Zölle und mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind verboten (Artikel 23 bis 31).

Freier Dienstleistungsverkehr gewährt Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern oder Freiberuflern mit Sitz in einem EU-Land die Möglichkeit, in jedem Staat des Binnenmarktes ihre Leistungen anzubieten, ohne sich dort niederzulassen (Artikel 49 bis 55).

Freier Verkehr für Kapital und grenzüberschreitende Zahlungen heißt, dass alle Beschränkungen aufgehoben wurden, die früher für den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Staaten des heutigen Binnenmarktes bestanden hatten (Artikel 56 bis 60).

Diese vier Freiheiten im Binnenmarkt werden gewährleistet durch:
das Diskriminierungsverbot,
das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und

die Angleichung von Rechtsvorschriften.

Das Diskriminierungsverbot

Der EG-Vertrag verbietet „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ (Artikel 12). Diskriminierung heißt: unterschiedliche Behandlung in vergleichbarer Situation. Jeder Unionsbürger muss in je dem Staat des Binnenmarktes behandelt werden, als sei er Einheimischer. Wer länger als drei Monate in einem anderen EU-Staat bleiben will, muss lediglich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen – reine Formsache,

denn sie darf Unionsbürger nur aus schwerwiegenden Gründen verweigern. Und wer – wie Studenten oder Rentner – nicht erwerbstätig ist, muss nachweisen, dass er über ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt und eine Krankenversicherung abgeschlossen hat.

Die gegenseitige Anerkennung Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verlangt, dass Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten in je dem EU-Staat den ähnlichen inländischen Vorschriften gleichzusetzen sind. Auf

Grund dieses Prinzips gelten berufliche Befähigungsnachweise heute überall im Binnenmarkt. Wer in einem EU-Land für einen Beruf qualifiziert ist, darf diesen Beruf in je dem EU-Land ausüben. Hochschulabschlüsse und andere Diplome werden EU-weit anerkannt. Der Verkauf von Waren, die in einem EU-Land nach dort gültigem Recht hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen, darf in keinem anderen EU-Land verboten oder behindert werden. Einheitliche Qualitätszeichen (z. B. Ökosiegel) erleichtern dem Verbraucher die Orientierung beim Einkauf.



Angleichung von Rechtsvorschriften Wenn einzelne Rechtsvorschriften in verschiedenen EU-Staaten sehr unterschiedlich sind und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern, müssen sie einander angeglichen werden. Es werden dann einheitliche EU-Regeln erlassen, zum Beispiel in Bereichen wie Gesundheitsschutz, Umweltschutz oder Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie schreiben beispielsweise vor, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, da mit Kraftfahrzeuge, Maschinen oder Lebensmittel im ganzen Binnenmarkt frei gehandelt werden dürfen. Produkte, welche die Standards des Europäischen Normungsausschusses (CEN) hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen

Durch den freien Warenaustausch im Binnenmarkt ist das Angebot auf unseren Märkten bunter und vielfältiger geworden.



len, können im Binnenmarkt unbehindert gehandelt werden.

Der Binnenmarkt entwickelt sich weiter. Es geht in den nächsten Jahren darum, in Bereichen wie Gesellschaftsrecht, Patentrecht, Umweltschutzrecht oder Sozialrecht einheitliche Regelungen zu treffen, so weit dies für ein optimales Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist. Tausende schon bestehende Rechtsvorschriften der EU sollen gestrichelt und vereinfacht, Hunderte ganz gestrichelt werden. Märkte, die noch nicht völlig liberalisiert sind, müssen weiter geöffnet werden; dazu zählen z. B. die Stromversorgung, die Telekommunikation und die Briefpost. Und noch immer ist die Aufgabe nicht gelöst, sich auf eine Umsatzbesteuerung im Ursprungsland zu einigen.

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Die grenzenlose Freiheit gilt aber nicht für Kriminelle. Deshalb arbeiten Justiz und Polizei der EU-Staaten immer enger zusammen. Der Raum der Freiheit soll auch ein Raum der Sicherheit und des Rechts sein.

Zwischen den alten und den neuen EU-Staaten werden die Grenzkontrollen abgeschafft, so bald die neuen Außengrenzen nach EU-Standard gesichert sind, vorausichtlich Ende 2006. Die Einheitliche Bestimmungen über

Kontrollen an den Außengrenzen (zu Drittstaaten außerhalb der EU), über Visa, über Asyl und Einwanderung, zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, über Zusammenarbeit der Justiz in Zivilsachen, über Zusammenarbeit der Justiz und der Polizei in Strafsachen erlassen.

Über das „Schengener Informationssystem“ (SIS), ein automatisiertes Datenbanksystem, können zwischen allen Polizeidienststellen der EU-Staaten sekundenschnell Daten über gesuchte Personen oder gestohlene Wertgegenstände und Fahrzeuge ausgetauscht werden. Seit Anfang 2004 gibt es einen Europäischen Haftbefehl für schwere Straftaten. Er macht das frühere Auslieferungsverfahren überflüssig.

Damit finanzielle Belastungen durch Flüchtlingsströme zwischen den EU-Staaten solidarisch getragen werden, wurde ein Europäischer Flüchtlingsfonds gegründet. Zum Schutz vor illegaler Einwanderung soll eine europäische Grenzpolizei geschaffen werden.

Der einheitliche Rechtsraum
Im Jahr 2004 soll auch der einheitliche europäische Rechtsraum vollendet sein. Er wird bürgern und Unternehmen größere Rechtssicherheit im gesamten EU-Raum bieten. So wird der Zugang zum Recht in anderen Mitgliedstaaten der EU erleichtert, Urteile von Gerichten in Zivil- und Strafsachen werden in allen EU-Staaten anerkannt, und das Zivilrecht wird im gesamten EU-Raum teilweise einander angenähert, beispielsweise bei Unterhalts- oder Besuchsrechten von Kindern, deren geschiedene Eltern in verschiedenen Ländern leben.

Es wird einen europäischen Vollstreckungstitel geben, der es Bürgern und kleinen Unternehmen erleichtert, Schulden in anderen EU-Staaten einzu treiben. Die Unterschiede der in Jahrhunderte gewachsenen Rechtstraditionen und Rechtssysteme der einzelnen Staaten müssen dafür nicht harmonisiert werden, aber es werden Mindeststandards geschaffen, z. B. für den Rechtszugang, für Schadensersatzansprüche und für Prozesskostenhilfe.

Europol und Eurojust

Polizei und Zoll der EU-Staaten arbeiten zusammen, um die internationale Kriminalität zu bekämpfen. Dafür wurden von den EU-Staaten zwei Institutionen geschaffen: Europol (1992) und Eurojust (2002), beide in Den Haag. Das Europäische Polizeiamt Europol ist eine Strafverfolgungsbehörde, die Informationen über Kriminalität sammelt und analysiert, sie in einem Computersystem speichert und an die nationalen Polizei-, Zoll- oder Einwanderungsbehörden weiterleitet. Eurojust koordiniert die Zusammenarbeit der Justiz der Mitgliedstaaten.

Europol unterstützt die Strafverfolgung der EU-Staaten in folgenden Bereichen, so fern zwei oder mehr Mitgliedstaaten davon betroffen sind: illegaler Drogenhandel, Schleuserkriminalität, Kraftfahrzeugverschiebung, Menschenhandel einschließlich Kinderprognose, Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel, illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, Terrorismus, Geldwäsche, Umweltdelikte, Produktpiraterie oder illegaler Handel mit Kulturgütern.

Kern von Europol ist ein Computersystem, in dem alle wichtigen Daten über die Formen von Kriminalität, für die Europol zuständig ist, gespeichert werden. Die Daten können von den nationalen Verbindungsbehörden (in Deutschland: Bundeskriminalamt) di-

rekt in das System eingeben und abgerufen werden. Europol gibt zusätzlich Informationen aus Drittstaaten ein. Europol arbeitet mit Interpol zusammen.

Europol wird künftig gemeinsam mit nationaler Polizei mitteilen können. Die Behörde kann dann die Mitgliedstaaten ersuchen, Ermittlungen einzuleiten oder bei bestimmten Delikten gemeinsame Ermittlungsgruppen einzusetzen. Die Polizeichefs der EU-Staaten arbeiten als Task Force zusammen, der Schulung hochrangiger Polizeibeamter dient eine Europäische Polizeiakademie.

In der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit Eurojust arbeiten Staatsanwälte, Richter und Polizeibeamte aus den EU-Staaten. Eurojust fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten. Zur engeren Abstimmung der Staatsanwaltschaften in den EU-Staaten wurde ein Informationsnetz (Europäisches Justizielles Netz) eingerichtet.

Zahlen in Euro-Land

300 Millionen Menschen in Europa bezahlen mit dem Euro. Neun Milliarden Banknoten und 52 Milliarden Münzen laufen in Euro-Land um. Millionen Menschen können schon Auslandsreisen ohne lästigen und teuren Geldwechsel genießen. Münzen aus Euroländern zu sammeln ist ein Hobby geworden. Selbst Monaco, San Marino und der Vatikan prägen Cent- und Euro-Münzen mit eigenen Rückseiten.

Der Euro hat sich auch in der übrigen Welt Geltung verschafft. Immer mehr ersetzt er den Dollar als Handels- und Reservewährung. Die Hälfte des Außenhandels der Euroländer mit der Welt wird bereits in Euro abgerechnet. Nahezu 20 Prozent aller Währungsreserven der Welt werden in Euro gehalten. Und bei international aufgelegten Anleihen auf Finanzmärkten hat der Euro schon einen Anteil von mehr als 30 Prozent.

Eine Stabilitätsgemeinschaft?

Euro-Staaten müssen Haushaltsdisziplin wahren. Das heißt: Die öffentliche Hand muss übermäßige Neuverschuldung vermeiden (die Grenze ist 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts) und ihren Schuldenstand abbauen. Dazu haben sich alle EU-Staaten im „Stabilitätswachstumspakt“ verpflichtet. Jahr für Jahr wird geprüft, ob überall Haushaltsdisziplin herrscht. Die Staaten übermitteln dazu regelmäßig Daten über ihre künftige wirtschaftliche Entwicklung und ihre aktuelle Haushaltslage, die von der Kommission bewertet werden. Sieht sie für einen Staat die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung voraus, kann sie eine Frühwar-

Begehrte Sammler sind Euro- und Centmünzen aus kleinen Staaten, die relativ selten sind. So gibt es rund 17 Milliarden Münzen mit deutlichen Rückseiten und immerhin noch 120 Millionen Münzen mit den Rückseiten von Luxemburg, aber nur 6,51 Millionen aus Monaco, 2,18 Millionen aus San Marino und 1,16 Millionen aus der Vatikanstadt.

Übrigens kann auch auf Banknoten das Herkunftsland erkannt werden. Vor den Seriennummern stehen Buchstaben, die auf die nationalen Zentralbanken hinweisen: X steht für Deutschland, Y für Griechenland, Z für Belgien, L für Finnland, M für Portugal, N für Österreich, P für die Niederlande, S für Italien, T für Irland und U für Frankreich.

Republik San Marino



Alle Münzen zeigen architektonische Motive aus San Marino, außer der 20-Cent-Münze (hier sieht man den Gründer des Landes, den Heiligen Marinus) und der 1-Euro-Münze, die das Wappen San Marinos zeigt.



Fürstentum Monaco



Auf den kleinen Cent-Münzen aus Monaco sieht man das fürstliche Wappen, auf den großen Cent-Münzen das fürstliche Siegel, auf der 1-Euro-Münze Fürst Rainier III. und den Prinzen Albert, auf der 2-Euro-Münze Fürst Rainier III. allein.



Vatikanstadt

Die Cent- und Euro-Münzen des Vatikans haben nur ein Motiv: Papst Johannes Paul II.



nung geben (den gefürchteten „blauen Brief“ schicken). Der Rat der Finanzminister kann Korrekturmaßnahmen empfehlen oder dazu auffordern, wenn er feststellt, dass ein Mitgliedstaat die Defizitgrenze von drei Prozent bereits überschritten hat. Falls der Staat die Verschuldung nicht in angemessener Zeit wie der auf das erlaubte Maß zurückführt, muss er mit empfindlichen Geldbußen rechnen.

Haushaltsdisziplin ist eine Voraussetzung dafür, dass die Europäische Zentralbank die Kaufkraft des Euro stabil halten kann. Deshalb wurde Kritik laut, als der Ministerrat im November 2003 Frankreich und Deutschland zwar zu weiteren Sparmaßnahmen verpflichtete, das vorgeschriebene Strafverfahren aber nicht eingeleitet hat, obwohl beide Staaten gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakts verstoßen hatten. Die Kommission hat deshalb vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen den Ministerrat eingereicht. Der EuGH hat der Kommission im Juli 2004 Recht gegeben. Der Rat muss nun erneut über Sanktionen entscheiden.

Die durchschnittliche Teuerung in allen Eurostaaten liegt knapp über zwei Prozent (Mai 2004: 2,5%). Allerdings schwanken die Teuerungsraten in letzter Zeit von Land zu Land (zwischen -0,1 Prozent in Finnland und 3,4 Prozent in Spanien). Das erschwert Entscheidung der EZB zur Höhe der Zinsen.

Die Europäische Zentralbank

Zentralbanken haben das Privileg, Banknoten drucken zu lassen und sie in Umlauf zu bringen. Sie können die umlaufende Geldmenge knapp halten oder ausdehnen, was in der Regel z. B. über Veränderungen der kurzfristigen Zinssätze gesteuert wird. Zentralbanken können also durch ihre Geldpolitik die Wirtschaftsentwicklung beeinflussen.

In der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Europäische Zentralbank (EZB) für die Geldpolitik verantwortlich. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Ihre Satzung (also ihre verbindliche Arbeitsgrundlage) ist im EG-Vertrag verankert, kann also nicht ein-

Der Euro erleichtert bargeldloses Zahlen über die Grenzen. Seit Mitte 2002 kostet Abheben am Geldautomat und Zahlen mit der Bankkarte in ganz Europa nicht mehr als zu Hause, seit Mitte 2003 dürfen Überweisungen ins Europa-Ausland (Höchstgrenze: 12.500 Euro) nicht teurer sein als im Inland.

Hohe Hürden für neue Euroländer Die zehn neuen EU-Staaten werden eines Tages auch an der Währungsunion teilnehmen und den Euro einführen, ebenso wie die drei alten EU-Staaten Großbritannien, Dänemark und Schwe-

wie ein nationales Gesetz aufgehoben oder geändert werden.

Die Satzung ist nach dem früheren Modell der Deutschen Bundesbank gestaltet und geht noch über die Anforderungen im Bundesbankgesetz hinaus:

Die Aufgabe, Preisstabilität zu wahren, hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben der EZB; die EZB ist in jeder Hinsicht völlig unabhängig von Regierungen und Organen der EU; niemand darf ihr Weisungen erteilen; es ist ihr verboten, Regierungen Kredite zur Staatsfinanzierung zu geben.

Die EZB hat also alle Voraussetzungen, um den Euro so stabil halten zu können, wie die Deutsche Bundesbank früher die D-Mark.

den, die noch ihre eigene Währung haben.

Aber für je den Staat sind die gleichen hohen Hürden für den Eintritt ins Euro-Zeitalter aufgebaut wie für die heutigen Euroländer: niedrige Inflationsraten, ein Zinsniveau wie in Europa, zwei Jahre lang stabile Wechselkurse gegenüber dem Euro und dauerhaft strikte Haushaltsdisziplin. In den zehn Beitrittsländern schwankten die Inflationsraten im Mai 2004 zwischen 1,0 Prozent in Litauen und 8,2 Prozent in der Slowakei.

Europäische Sozialpolitik

Das Ziel ist der europäische Sozialraum

Bin nen markt und Wäh rungs union brin gen uns wirt schaft li che Vor teil e. Dieser Nut zen muss durch eine ge mein schaft li che Poli tik im so zia len Be reich er gänzt wer den.

So zial poli tik in Eu ro pa ist ein bun tes Al ler lei. Der so zia le Be reich ist stär ker als an dere Poli tik fel der von na tio na len Tra di tio nen, von Ei gen ar ten und ge schicht li chen Er eig nis sen der Völ ker ge prägt. Im Lau fe der Zeit ha ben sich hier von Land zu Land gro ße Un ter schie de he raus ge bil det. Des halb ist So zial poli tik bis 1987 fast aus schließ lich Sa che der ein zel nen Staa ten ge blie ben.

Die Vor aus set zun gen da für, dass die Ge mein schaft in den Be re ichen So zia les und Be schäf ti gung tä tig wer den konn te, muss ten erst durch Än de run gen des EG-Ver trages ge schaf fen wer den, vor al lem durch den Ams ter da mer Ver trag von 1997.

Im eu ropäi schen So zial raum ha ben Frau und Mann An spruch auf glei ches Entgelt bei glei cher oder gleich wertiger Arbeit.

Der eu ropäi sche So zial raum
Die Eu ropäi sche Union will ei nen „eu ropäi schen So zial raum“ mit mög lichst ge rin gen so zia len Un ter schie den schaf fen. Die his to risch ge wach senen Un ter schie de im so zia len Be reich las sen sich im Bin nen markt zwar nicht aus glei chen; sie sol len auch gar nicht um je den Preis har mo ni siert wer den. Kras se Be nach teil i gun gen aber sol len ab ge baut wer den.

Die EU kann je doch im So zial be reich nur ein ge schränk t tä tig wer den. Sie kann das so zial poli ti sche Han deln der Mit glied staa ten un ter stüt zen und för dern, um ge mein sa me Zie le zu er rei chen, zum Bei spiel För de rung der Be

schäf ti gung, Ver bes se rung der Arbeits be din gun gen, ein ho hes Maß an so zia lem Schutz, Chan cen gleich heit von Frau und Mann und Be kämp fung je der Form von Ausgren zung und Diskri mi ni erung auf dem Arbeits markt.

Da bei muss das Subsidi ari täts prin zip be ach tet wer den, das heißt: Die Union darf nur re geln, was die Ein zel staa ten al lein nicht aus reichend lö sen kön nen. Au ßer dem darf die Wett be werbs fä higkeit der Wirt schaft nicht durch Maß nah men der EU be ein träch tigt wer den. Die EU muss auch die Viel falt der ein zel staa tli chen Re ge lungen in der So zial poli tik, z. B. in Tarif ver trä gen, berück sich ti gen. Im So zial be reich ist über dies jegliche Har mo ni si erung der Rechts und Ver walt ungs vor schrif ten der Mit glied staa ten aus ge schlos sen.

Das Eu ropäi sche Par la ment kann ge mein sam mit der Stim men mehr heit im Rat so zia le Min dest stan dards be schlie ßen, wenn sie kei ne weit rei chen den fi



nanziel len Folgen für die Mitgliedstaaten haben, etwa für die Un ter rich tung und An hö rung der Ar beit neh mer, die von Ent scheidun gen der Ar beit ge ber be trof fen sind. Es ist aber je dem Mit glied staat er laubt, stren gere Schutz maß nah men bei zu be hal ten oder zu treffen.

Beschäftigungspolitik – eine europäische Aufgabe
Seit 1997 ist die EU auch für eine ge meinsame Beschäftigungspolitik zustän dig. Die EU-Staaten be trach ten die För derung der Beschäftigung als „An ge le gen heit von ge meinsamem In ter esse“, und das heißt, dass sie ihre Po li tik in diesem Be reich auf ein an der abstim men (koordinieren) müssen.

Na tür lich kön nen we der die Re gie run gen der Staa ten noch die EU un mit tel bar aus reichend neue Ar beits plät ze schaf fen, bei ei ner durch schnitt li chen Ar beits lo sig keit von 9 % im Bin nen markt (Mai 2004). Was mög lich ist: Die Re gie run gen müs sen durch Re for men gün sti ge Rah men be ding un gen für den Ar beits markt schaf fen. Die Union sorgt da für, dass die se Ak tio nen der Re gie run gen auf ein an der ab ge stimmt sind und gibt Leit li nen vor. Die se Leit li nen müs sen von den Re gie run gen der Mit glied staa ten in ih ren na tio na len Ak tio ns plä nen zur Beschäftigungspolitik berück sichtigt werden.

1998 hat die EU mit ih rer ko or di nier ten Beschäftigungsstrategie begonnen.



Hauptfinanzierungsinstrument dafür ist der Europäische Sozialfonds, dem für die Zeit von 2000 bis 2006 ent spre chen de Auf ga ben zu ge wiesen wurden.

1999 hat der Euro päi sche Rat ei nen „Europäischen Beschäftigungspakt“ ver ab schie det. Er fasst alle be schäf ti gungs po li ti schen Maß nah men der Euro päi schen Union in ei nem Ge samt kon zept zu sam men. Zwei mal jäh r lich fin det ein „Makro ö ko no mi scher Dia log“ statt zwi schen Ver tre tern der Re gie run gen, der Kom mis si on, der Euro päi schen Zen tral bank und der So zial part ner aus den Mit glied staa ten. Durch Aus tau sch von In for ma tio nen soll ein Kli ma be günstigt wer den, das nach hal ti ges Wirt

schaftswachstum ohne Inflation er möglicht.

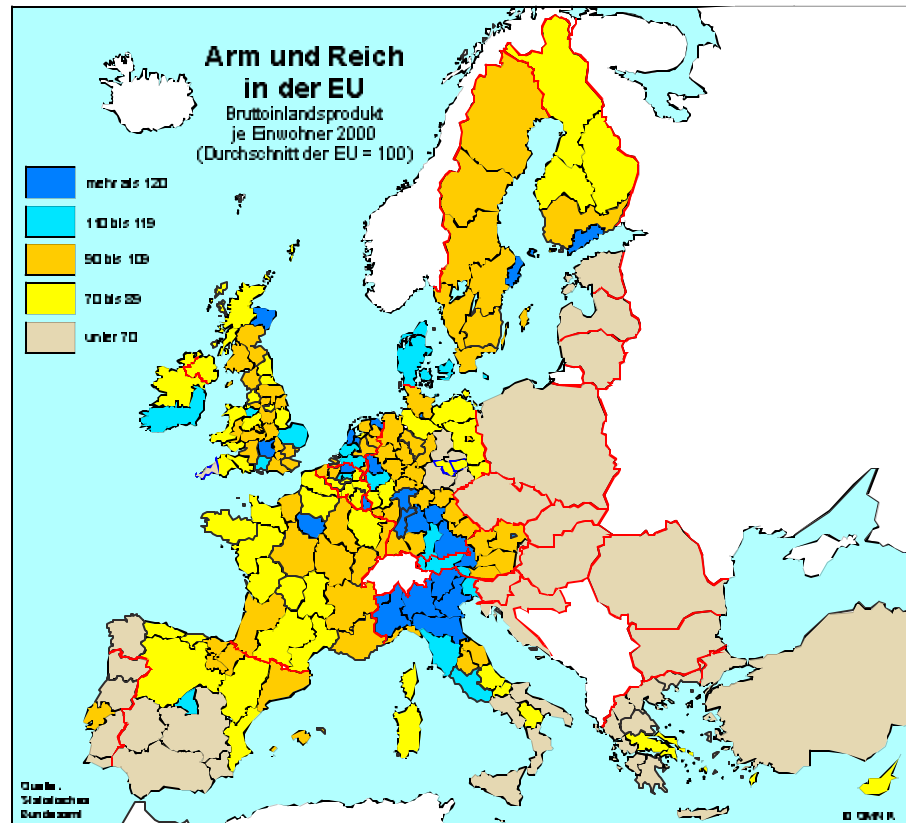
Der Lissabon-Prozess

Im März 2000 hat der Euro päi sche Rat in Lis sa bon ein neu es Ziel ge setzt: Die EU soll in den nächs ten zehn Jah ren zum welt weit dy na misch sten und wett be werbs fä hig sten, auf In no va tion und Wis sen ge grün de ten Wirt schaft sraum wer den; er soll fä hig sein, ein dau er haf tes Wirt schaft s wach tum mit mehr und bes se ren Ar beits plät zen zu er zielen. In die sem „Lis sa bon-Prozess“ sol len be son ders die In for ma tio ns- und Kom mu ni ka tion tech no lo gi en ge för dert wer den; die Be din gun gen für die Grün dung von in no va ti ven Un ter neh men, vor al lem

von kleinen und mittleren Firmen, sollen verbessert werden. Als Ziel wurde eine Beschäftigungsquote von 70 % in der EU im Jahr 2010 gesetzt. Die Beschäftigungsquote gibt an, wie viel Prozent der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren erwerbstätig sind. Die Quote liegt in den nördlichen EU-Staaten am höchsten (Dänemark: 76 %), in den südlichen am niedrigsten (Griechenland: 54 %), EU-Durchschnitt 2002: 64,3 %.

Frauen und Männer gleich behandeln
Der EG-Vertrag fordert, dass im Binnenmarkt Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts bekämpft werden soll (Artikel 13) und gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gezahlt werden muss (Artikel 141). Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern muss bei allen Maßnahmen der Gemeinschaft beachtet werden.

Die Kommission hat eine Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für die Jahre 2001 bis 2006 veröffentlicht, der Rat hat dafür ein Aktionsprogramm erlassen. Die Schwerpunkte der Förderung sind Gleichbehandlung im Berufsleben, gleiche Beteiligung von Frauen in Entscheidungsgremien, die Achtung der Menschenrechte für Frauen (besonders in Bezug auf Gewalt) und die Bekämpfung von Stereotypen, die Diskriminierung von Frauen begünstigen.



Ein weiteres Ziel des Aktionsprogramms: Die Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union von 1976 ist Mitte 2002 so geändert worden, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, auch in verbaler Form, als Diskriminierung gilt und Opfer von Diskriminierungen sich vor Gericht von Organisationen juristisch vertreten lassen können.

2002 startete die Gemeinschaftsaktion EQUAL. Sie fördert nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Arbeitsleben und bei der Arbeitsuche, z. B. für Menschen ohne Ausbildung oder für Migranten. EQUAL wird für den Zeitraum 2000 bis 2006 mit 3 Milliarden Euro aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert und durch nationale Beiträge ergänzt.

Europäische Regionalpolitik

Hilfe für benachteiligte Regionen

Die Europäische Union ist eine Wirtschaftsmacht in der Welt. Aber ihre Wirtschaftskraft ist ungleich verteilt. Reiche Regionen wie die Île de France, die Lombardei oder Nordwürttemberg machen vielleicht zehn Prozent der Gesamtfläche der Union aus, hier leben aber über 30 Prozent der Gesamtbevölkerung und verdienen mehr als 50 Prozent des Gesamteinkommens aller Unionsbürger. Am Südrand der Europäischen Union, von Portugal und Südspanien über Süditalien bis Griechenland, haben die Menschen ein Pro-Kopf-Einkommen, das nur halb so groß ist wie in den reichen Regionen. Und nach dem Beitritt weiterer Staaten im Mai 2004 musste die Landkarte der regionalen Unterschiede in der EU neu gezeichnet werden (siehe Karte auf Seite 48).

Solidargemeinschaft EU

Die Europäische Union ist aber auch eine Solidargemeinschaft, in der wohlhabendere Staaten und Regionen den anderen helfen, ihren Rückstand aufzuholen. In Artikel 158 des EG-Vertrages heißt es: „Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.“ Diesem Ziel dient die Regionalpolitik der Union. Zur Finanzierung wurden die Strukturfonds geschaffen. Das sind:

- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung,
- der Europäische Sozialfonds,

der Teil des Agrarfonds, mit dem die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert wird (die Abteilung „Ausrichtung“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), sowie das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei.

Hinzu kommt der Kohäsionsfonds. Er fördert Investitionen in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in EU-Staaten, deren Pro-Kopf-Einkommen im gesamten Land unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Das waren vor der Erweiterung der EU Spanien, Portugal und Griechenland. Von den zehn neuen EU-Staaten haben fünf ein Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, das nur

halb so groß ist wie das der EU mit 15 Staaten, und alle zehn liegen unter 90 % des EU-Durchschnitts. Auch sie erhalten nun Fördermittel aus dem Kohäsionsfonds. Natürlich haben Spanien, Portugal und Griechenland bereits gegen die bevorstehende Kürzung ihrer Anteile protestiert.

Strukturhilfen

Die 90%-Marke des Kohäsionsfonds gilt für ganze Staaten. Aus den anderen Strukturfondsfließen Fördermittel in Regionen, also Landesteile, in denen das Pro-Kopf-Einkommen höchstens 75 % des EU-Durchschnitts erreicht. Dazu gehörten bisher auch die neuen deutschen Bundesländer, und sie bleiben bis 2006, wie schon seit 1991, in der höchsten Förderstufe der EU.

Für benachteiligte Regionen werden in den Jahren 2000 bis 2006 insgesamt 213 Milliarden Euro aus den Strukturfonds und 18 Milliarden aus dem Kohäsionsfonds bereitgestellt (ein Drittel der Gesamt Ausgaben der EU). Die Beitrittsländer erhalten davon bis 2006 rund 27 Milliarden.

Die Förderung dient drei Zielen:

Ziel 1: Entwicklung von Regionen, in denen das Durchschnittseinkommen pro Kopf unter 75 % des Durchschnitts aller EU-Länder liegt. Dazu zählen bisher auch die neuen deutschen Bundesländer.

Ziel 2: Hilfe für Regionen mit besonderen Strukturproblemen.

Ziel 3: Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, die Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik anzupassen und zu modernisieren.

Etwa 70 % der Strukturfondsmittel dienen dem Ziel 1.

38 Milliarden für Deutschland
Deutschland erhält aus den Ziel-1-Mitteln in der Zeit von 2000 bis 2006 rund 30 Milliarden Euro, davon 20 Milliarden für die neuen Bundesländer, sowie weitere 3,5 Milliarden Euro für Ziel-2-Programme und 4,6 Milliarden Euro für die Bildungs- und Beschäftigungspolitik (Ziel 3).

Gemeinschaftsinitiativen

Die Strukturfondsstellen auch Mittel für vier Gemeinschaftsinitiativen bereit:

INTERREG III fördert die Entwicklung von Grenzregionen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regionen der EU und ihrer Nachbarstaaten,

LEADER+ ist eine Initiative zur Entwicklung des ländlichen Raums,

URBAN II fördert Modellvorhaben zur Sanierung von städtischen Krisengebieten,

EQUAL ist die Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, vor allem der Diskriminierung von Frauen und Ausländern.



Die Regionalpolitik der EU fördert wirtschaftlich weniger entwickelte Regionen; dazu zählen viele Gebiete in den südlichen EU-Staaten (Bild oben: Korkeichen in Portugal), aber auch die neuen deutschen Bundesländer (Bild unten: Spreewald in Brandenburg).



Die Butterberge sind weg

Für ihre Agrarpolitik wird die Gemeinschaft am meisten kritisiert. Dabei wird oft vergessen: Die Grundlagen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wurden schon um 1960 geschaffen, als uns Europäer die Lebensmittelknappheit der Kriegs- und Nachkriegsjahre noch lebhaft in Erinnerung war. Über Jahrhunderte hatte in Europa Mangel an Nahrungsmitteln geherrscht, nicht nur in Kriegszeiten. Erst seit den siebziger Jahren gab es dauernd Überschüsse an landwirtschaftlichen Produkten.

Die Probleme mit Butterbergen und Milchseen sind aber längst nicht mehr aktuell. Heute sind Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz, Umweltschonung und Entwicklung des ländlichen Raums vorrangige Aufgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Europäische Agrarpolitik – wie sie funktioniert

Die Europäische Gemeinschaft (EG) setzte sich von Anfang an das Ziel, einen Binnenmarkt zu schaffen. Er soll te auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfassen. Deshalb muss te eine Gemeinsame Agrarpolitik entstehen. Ihre drei Grundsätze te wurden 1962 festgelegt und gelten noch.

Markteinheit : Jeder der Staaten der EG hatte Marktordnungen zum Schutz seiner Landwirtschaft erlassen. Marktordnungen sind das Gegenteil von freiem Markt: Sie regeln Produktion und Preise. Im gemeinsamen Markt muss ten die unterschiedlichen Marktordnungen vereinheitlicht werden, um den freien Warenverkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Binnenmarkt zu ermöglichen.

Gemeinschaftspräferenz : Durch Schutzmaßnahmen (wie Zölle oder Subventionen) wurde dafür gesorgt, dass einheimische Agrarprodukte im Binnenmarkt gegenüber Einfuhren aus Drittländern Preisvorteile oder zumindest keine Nachteile haben (siehe unten in der Gemeinschaft eine Präferenz).

Finanzielle Solidarität : Die Kosten, die durch Markteinheit und Gemeinschaftspräferenz entstehen, werden von allen EU-Staaten gemeinschaftlich getragen.

Die Gemeinsame Agrarpolitik hat die Landwirtschaft nach 1960 rasch zu ungeahnter Blüte geführt. Durch Modernisierung und Mechanisierung konnte die Produktivität enorm gesteigert werden, allerdings mussten viele kleine Bauern ihre Höfe aufgeben. 1960 gab

es in der Bundesrepublik Deutschland rund 1,8 Millionen landwirtschaftliche Betriebe, heute (in den alten Bundesländern) noch 440 000. Auf einem Hektar wachsen heute acht Tonnen Weizen, vor fünfzig Jahren nur zwei einhalb. Damals gaben Kühe durchschnittlich 3000 Liter Milch im Jahr, heute 7000.

Die Staaten der Gemeinschaft konnten sich schon 1975 weitgehend aus eigener Agrarproduktion selbst versorgen. Bald aber wuchsen aus überschüssiger Erzeugung Berge aus Butter und Getreide. Ihre Lagerung verschlang Milliarden.

Reform der Agrarpolitik

Die Milchseen und Fleischberge sind durch Reformen der Agrarpolitik in zwischen abgebaut. Kernpunkte der Reformen von 1992 und der „Agenda 2000“ waren die schrittweise Senkung der Garantiepreise für Getreide und Rindfleisch, um sie den Weltmarktpreisen anzunähern, ein Quotensystem für Milch und die Stilllegung von Anbauflächen. Die dadurch entstandenen Einkommensverluste werden durch Direktzahlungen an die Bauern ausgeglichen.

Die Kommission hat im Juni 2002 weitere Reformpläne für die Agrarpolitik vorgelegt, die vom Rat der Landwirtschaftsminister ein Jahr später in Kraft gesetzt worden sind. Direktzahlungen an Landwirte werden danach von der Produktion und weitgehend von der Tierzahl abgekoppelt und pauschal pro Hof gezahlt. Bauern müssen dafür Um-



welt aufzulegen und besondere Qualitätsnormen be achten. Früher haben sie massenhaft produziert, wo für sie am meisten Subventionen hielten. Der Staat garantiert ihnen die Abnahme je der Menge – das war der Hauptgrund für die Butter- und Fleischberge vergangener Jahre. Heute können Bauern sich mehr nach dem Bedarf des Marktes richten. Daneben sollen auch Investitionen zur Stärkung des ländlichen Raums stärker gefördert werden.

Gegen die Reformen ist allerdings in mehreren EU-Staaten, auch in Frankreich und Deutschland, und bei Bauernverbänden starker Widerstand laut geworden.

Die Reformen sind jedoch auch deshalb nötig geworden, weil die Welt handelsorganisation WTO seit 1993 immer strengere Regeln für die Agrarpolitik in der Welt vorschreibt. Der WTO gehören 148 Staaten und internationale Organisationen der Erde an, auch die EU und ihre Mitgliedstaaten. Das bisherige System der Ausgleichszahlungen nach Pro-

duktionsflächen oder Tierzahlen wird in naher Zukunft nicht mehr erlaubt sein. Staatliche Zahlungen an Landwirte dürfen den Wettbewerb auf den Weltmärkten nicht verzerrern. Die Agrarmärkte der Welt müssen viel mehr weiter liberalisiert werden, das heißt: Ausfuhrsubventionen und Einfuhrbeschränkungen werden verboten.

Agrarpolitik und Osterweiterung Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden auch wegen der Erweiterung der EU um zehn Staaten notwendig. Durch den Beitritt wurde die landwirtschaftliche Anbaufläche in der Gemeinschaft verdoppelt. Die Landwirtschaft in den Beitrittsländern muss aber tiefgreifend verändert und modernisiert werden – eine für viele Kleinbauern düstere Aussicht. Die Landwirtschaft muss hier die Entwicklung nachholen, die in der EU schon in den sechziger Jahren begonnen hat. Die EU hat diesen Umstellungsprozess im Osten Europas schon seit Jahren gefördert.

Schutz der Umwelt und der Verbraucher
Ihre Aufgabe, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, hat die Gemeinsame Agrarpolitik schon lange gelöst. Jetzt kommen neue Aufgaben hinzu, an die vor fünfzig Jahren kaum jemand denken konnte.

Zum Beispiel ländliche Entwicklung: Mangel an modernen Arbeitsplätzen und als Folge davon Landflucht und Überalterung sind heute Probleme der ländlichen Räume. Die EU fördert deshalb Maßnahmen zu ihrer Entwicklung, damit dort unten an der neuen Erwerbsquellen für Landwirte geschaffen werden können, zum Beispiel im Dienstleistungssektor (Stichwort: Urlaub auf dem Bauernhof). Die selben Ziele dient die Initiative Leader+.

Zum Beispiel Umweltschutz: Die Rückkehr zu naturher, artgerechter und umweltschonender Landwirtschaft ist eine Aufgabe, die künftig von der Gemeinsamen Agrarpolitik stärker gefördert wird.

Zum Beispiel Lebensmittelsicherheit : Das Vertrauen der Verbraucher wurde durch Lebensmittelskandale wie BSE erschüttert. Die EU will die Sicherheit der Nahrungsmittelketten vom Erzeuger bis zum Verbraucher verbessern und dafür sorgen, dass die Verbraucher dies überprüfen können.

Genetisch behandelte Lebensmittel („no vel food“) müssen in der EU auch dann gekennzeichnet sein, wenn die Veränderung durch genetische Behandlung noch so gering, aber nachweisbar ist. Auch Fertigprodukte (wie Ketchup oder Kekse), die genetisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, müssen seit April 2004 einen Hinweis auf dem Etikett tragen, wenn sie zu mehr als 0,9 Prozent aus GVO bestehen, selbst dann, wenn dies unbeabsichtigt möglich oder technisch unvermeidbar ist. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Produkte, die selbst kein verändertes Erbmaterialelement enthalten, aber aus GVO hergestellt worden sind, zum Beispiel Pflanzenöle, Margarine oder Schokolade. Der Verbraucher kann also frei entscheiden, ob er Genfood kaufen möchte oder nicht.

Eine Europäische Lebensmittelbehörde hat im Januar 2002 ihre Arbeit aufgenommen und ihren Sitz in Parma.

Fischerei

Durch den Beitritt von Ländern mit großen Fischfangflotten wie Dänemark, Großbritannien und Irland (1973) so wie



Portugal und Spanien (1986) musste die Agrarpolitik um eine Gemeinsame Fischereipolitik ergänzt werden. Ihre Aufgaben sind

die Erhaltung der Fischbestände in den Meeren; dazu werden jährlich die Fangmengen festgelegt; außerdem werden gemeinsame Regelungen getroffen, die unerwünschten Beifang verringern (z. B. Maschengröße der Netze);

eine Marktorganisation für Fischereierzeugnisse; Fördermaßnahmen für Fischwirtschaft und Aquakultur, die meist in strukturschwachen Regionen liegen; Abschluss von internationalen Abkommen zum Erhalt der Fischbestände in den Weltmeeren.

Krumme Gurken?

Über die EU wird eine Menge Unsinn berichtet, auch von Zeitungen und sogar von Politikern. Brüssel, so heißt es, schreibe vor, welchen Krümmungsgrad Gurken haben müssen. Stimmt das eigentlich?

Nun, es gibt tatsächlich eine Verordnung der EU, in der steht, dass Gurken von höchster Güte pro 10 cm Länge nur um 10 mm gebogen sein dürfen. Dazu sagt der ehemalige dänische Außenminister Ellemann-Jensen: „In Dänemark gab es seit 1900 eine Regel, dass sehr krumme Gurken nicht als Qualitätsgurken verkauft werden dürfen. Das ist eine ganz vernünftige Regel zum Wohl der Verbraucher, der Händler und der Produzenten. Denn wenn man eine Kiste sehr krummer Gurken kauft, kauft man eine Masse Luft – will man nicht aufwendige Gewichtskontrollen durchführen. Diese Art von Regeln gab es in allen europäischen Ländern, und weil die Maße für die zugelassene Krümmung in jedem Land verschieden waren, gab es große Erschwernisse für den Export und Import von Gurken. Es war teuer, eine Sortierung für Dänemark, eine für Deutschland usw. herzustellen. Deshalb war es völlig in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Binnenmarktes, eine Gemeinschaftsregel zu schaffen.“

Ähnlich peinliche Verordnungen wie für Gurken gibt es übrigens auch für Broccoli oder Karotten oder Tomaten und vieles mehr. Aber all diese Verordnungen wurden gar nicht in Brüsseler Amtsstuben ausgedacht, sondern stammen vom Wirtschaftsausschuss Euro pa der Vereinten Nationen. Als der Binnenmarkt eröffnet wurde, hat die EU einfach die Regelungen der UN übernommen.

Umweltschutz europaweit

Gifte im Wasser machen nicht Halt, wenn Flüsse von einem Staat in den andern strömen. Staatsgrenzen sind auch kein Hindernis für Schadstoffe, die der Wind mit sich trägt. Im Binnenmarkt, der keine Grenzen für den Austausch von Waren, für Güterverkehr oder Dienstleistungen kennt, müssen deshalb Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einheitlich sein. Das ist Aufgabe der Umweltpolitik der Gemeinschaft.

Die Umwelt zu erhalten und zu schützen, die Menschen vor gesundheitlichen Risiken aus Umweltbelastungen zu bewahren sowie die natürlichen Rohstoffe um sich tig und schonend zu verwenden – das sind Ziele der Umweltpolitik der EU. Sie will Umweltschäden durch vorbeugende Maßnahmen verhindern (Vorsorgeprinzip) und Umweltbelastungen vor allem an ihrer Quelle beseitigen (Verursacherprinzip). Im Umweltbereich hat die EU bisher rund 400 Richtlinien und Verordnungen erlassen. Hier entscheiden Parlament und Rat gemeinsam über Gesetze.

Schwerpunkte der bisherigen Umweltpolitik der Gemeinschaft waren die Abfallentsorgung, der Lärmschutz, die Reinhaltung von Luft und Wasser und

der Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen.

Weniger Müll

In der Abfallpolitik geht es darum, durch bessere Gestaltung von Produkten und Verpackungen den Anfall von Hausmüll zu verringern. Außerdem sollen langlebige Güter am Ende so weit wie möglich wie der in den Kreislauf der Produktion zurückgeführt werden. Richtlinien der EU bestimmen, dass alte Kraftfahrzeuge heute schon und neue ab 2007 von den Herstellern kostenlos zurückgenommen und umweltschonend entsorgt werden müssen, wenn sie ausgedient haben. Das gleiche gilt für elektrische und elektronische Geräte ab 2005. Weitere Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, Systeme zur Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungsabfall zu schaffen.

Weniger Lärm

Die inzwischen berühmte „Rasenmäher-Richtlinie“ wird oft aus der Schublade „Kritik an Brüssel“ gezogen. Warum, so heißt es dann, müsse „Brüssel“ den Geräuschpegel von Rasenmähern einheitlich für Europa festlegen? Die EU maße sich da mit Kompetenzen an, die ihr nicht zustünden. Falsch! Die EU hat die Aufgabe, Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften der Mitgliedstaaten, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinflussen, einander anzugleichen. Dazu gehören eben auch Vorschriften über Geräuschemissionen von Verbrennungsmotoren. Es geht dabei ja nicht darum, Hobbygärtnern vorzuschreiben, welchen Lärm sie machen dürfen, sondern darum, den Wettbewerb der Hersteller und Händler zu regeln. Die EU hat per Richtlinien Grenzwerte für den Geräuschpegel von Rasenmähern, Kraftködern, Flugzeugen sowie von Mäschinen, die im Freien betrieben werden, festgelegt. Übrigens: EU-Staaten können strengere Vorschriften erlassen, die aber nicht dazu missbraucht werden dürfen, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu behindern.

Reines Wasser

Die europäischen Vorschriften zur Reinhaltung des Wassers sind vorbildlich. Das Europäische Parlament hat dabei häufig gegen die Interessen der Industrie und der Mitgliedstaaten und zum Wohl der Verbraucher strenge Grenzwerte für Gifte und Rückstände durchgesetzt, so zum Beispiel in der Trinkwasser-Richtlinie. Die EU hat in Richtlinien auch Qualitätsnormen für Badegewässer, Fischerei- und Muschelgewässer erlassen. Eine Rahmenrichtlinie für die Wasserpolitik setzt seit 1995 neue Schwerpunkte: Erhalt und nachhaltige Nutzung der Süßwasserreserven neben Bekämpfung von Wasserverschmutzung. Seit 2000 müssen alle Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern eine Ab-

wasserkläranlage haben, ab 2005 müssen sämtliche Gemeinden in der EU an Kläranlagen angeschlossen sein. Für die Länder, die 2004 der EU beitreten, gelten Übergangsfristen.

Reine Luft

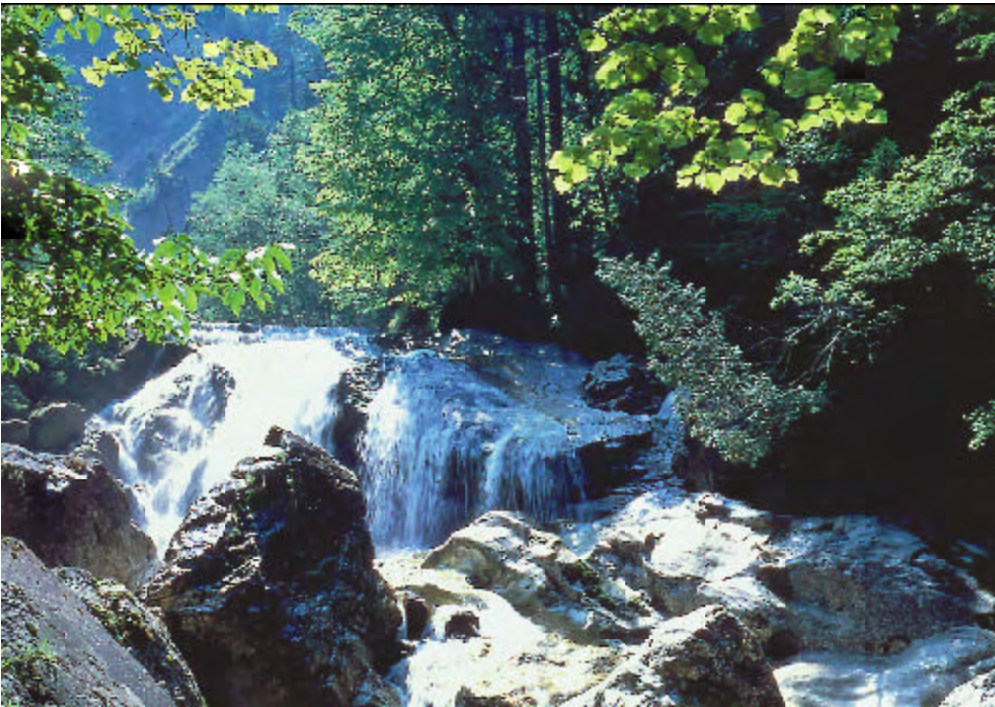
Luftverschmutzung durch Treibhausgas trägt erheblich zum Klimawandel bei, der sich weltweit bemerkbar gemacht hat. Die Staaten der Welt haben sich deshalb 1997 im „Protokoll von Kyoto“ verpflichtet, bis zum Zeitraum 2008–2012 die Emission von sechs Treib-

hausgasen um 8 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Die EU hat das Protokoll im März 2002 ratifiziert. Um die Ziele von Kyoto zu erreichen, hat die Union ein Programm verabschiedet und bereits eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, vor allem, um die Schadstoffemissionen der Industrie und des Straßenverkehrs zu verringern, unter anderem auch durch Förderung der Produktion von sauberen Autos, die weniger Kraftstoff verbrauchen. Seit 2000 ist in der EU verbietetes Benzin praktisch verboten, seit Anfang 2003

dürfen in den Mitgliedstaaten keine Schweröle mehr verarbeitet werden, die mehr als 1 % Schwefel enthalten.

Mitteil für den Umweltschutz Langfristige und globale Ziele hat die EU in ihrer „Strategie für nachhaltige Entwicklung“ benannt. Um zeitlich und räumlich näher liegende Ziele im Umweltschutz festzulegen, wurden Umwelt-Aktionsprogramme geschaffen. Seit Juli 2002 läuft das sechste Aktionsprogramm mit dem Titel „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ und einer Laufzeit von zehn Jahren. Es listet rund 100 vorrangige Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit, Natur und biologische Vielfalt sowie nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf.

Durch das Finanzierungsinstrument LIFE (dritte Phase 2000–2004 mit 640 Millionen Euro) werden Maßnahmen zum Umweltschutz finanziell gefördert, so zum Beispiel zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder zur Entwicklung neuer Techniken. Im übrigen ist Umweltschutz eine „Querschnittsaufgabe“ der EU: Er muss bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.



Europa und die Welt

Die Europäische Union ist neben den USA die größte Wirtschaftsmacht. Aber ihre politische Bedeutung in der Welt entspricht der Wirtschaftskraft noch nicht. Einerseits haben 168 Staaten der Erde diplomatische Beziehungen zur EU und sind in Brüssel durch Missionen vertreten; die EU unterhält Delegationen im Rang von Botschaften in 123 Ländern und bei fünf internationalen Organisationen (zum Beispiel den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation). Aber die EU spricht in der Weltpolitik nicht immer mit eigener Stimme. Außen- und Sicherheitspolitik sind sensible Bereiche, in denen die EU-Staaten sich bisher alle Entscheidungsrechte selbst vorbehalten haben. Es gibt also noch keine einheitliche „europäische“ Außenpolitik.

Ziele der GASP

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union hat nach Artikel 11 des EU-Vertrags zum Ziel:

- Die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union.
- Die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten.
- Die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.
- Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
- Die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Was ist europäische Außenpolitik?

Je der EU-Staat verfolgt in eigenen Angelegenheiten nach wie vor seine nationale Außenpolitik. Um nicht außenpolitische Interessen anderer Mitgliedstaaten zu stören, holt er deren Standpunkte ein und berücksichtigt sie bei seinen Entscheidungen.

Wenn aber außen- oder sicherheitspolitische Fragen „von allgemeiner Bedeutung“ auftauchen, arbeiten die Regierungen enger zusammen. Die Außenminister der 15 EU-Staaten stimmen dann ihre nationale Außenpolitik aufeinander ab. Und in außen- und sicherheitspolitischen Bereichen, „in denen wichti-

ge gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen“, arbeiten die Regierungen nicht nur zusammen, sondern handeln auch gemeinsam.

Gemeinsame Strategien

Die Staats- und Regierungschefs, die sich als „Europäischer Rat“ treffen, bestimmen die Grundsätze und allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Sie können einstimmig „gemeinsame Strategien“ beschließen, die für alle Staaten bindend sind und von den Organen der EU durchgeführt werden. Bisher wurden drei solcher Strategien beschlossen: zu Russland, zur Ukraine und zur Mittelmeerregion.

Der Rat der Außenminister kann „gemeinsame Standpunkte“ zu bestimmten Fragen geographischer oder thematischer Art oder „gemeinsame Aktionen“ beschließen, die für alle EU-Staaten bindend sind.

Gemeinsame Aktionen

Die gemeinsame Aktion ist das stärkste Instrument der EU in der Außenpolitik; sie kann so wohl politische als auch andere, z. B. militärische, Maßnahmen einschließen (wie Entsendung von Wahlbeobachtern, Ernennung von Sonderbeauftragten, Verhängung von Sanktionen). Für Beschlüsse, die nicht auf einer gemeinsamen Strategie beruhen, ist Einstimmigkeit nötig. Stimmhaltung ist möglich und entbindet den Staat von der Teilnahme, er darf

aber die Aktion nicht gefährden oder behindern. An den Treffen der Außenminister im Rahmen der GASP nimmt stets der Generalsekretär des Rates als „Hoher Vertreter für die GASP“ so wie das für Außenbeziehungen zuständige Mitglied der Kommission teil. Und wenn in einigen Jahren die neue Verfassung der EU in Kraft sein wird, wird es einen europäischen Außenminister und einen europäischen Auswärtigen Dienst geben.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die GASP umfasst auch „sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt“, wie es im EU-Vertrag heißt (Artikel 17). 1999 und 2000 hat der Europäische Rat beschlossen, eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) aufzubauen. Am 13. Mai 2002 sind erst mals in der Geschichte der Gemeinschaft die Verteidigungsminister als Rat zusammengetreten.

Soldaten aus 20 Nationen, auch aus der EU, beteiligen sich an der internationalen Schutztruppe ISAF in Afghanistan, darunter bis zu 2 300 Soldaten der Bundeswehr. Sie sollen die afghanische Regierung bei der Wahrung der inneren Sicherheit im Land unterstützen. Im Bild: Deutsche Panzer mit Fallschirmjägern am Stadtrand von Kabul.

Die Europäische Union kann nun militärische Einsätze planen, z. B. für humanitäre Missionen und zur Sicherung oder Schaffung des Friedens in Krisengebieten (sogenannte „Petersberg-Aufgaben“, benannt nach einer Vereinbarung der Westeuropäischen Union WEU auf dem Petersberg in Bonn 1992).

Instrumente der ESVP

In Brüssel arbeiten für die ESVP das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (mit den Politischen Direktoren der Außenministerien an der Spitze), der Militärausschuss (die Generalstabschefs aller EU-Staaten) und der EU-Militärstab. Um Konflikten mit militärischen Mitteln begegnen und Krisen mit nicht militärischen Mitteln bewältigen zu können, hat die EU eine schnelle Eingreiftruppe geschaffen. Sie kann innerhalb von

zwei Monaten Truppen in Korpsstärke (50 000 bis 60 000 Mann) in Krisenregionen bringen und sie dort für mindestens ein Jahr stationieren. Die EU will den fünf größten Bedrohungen in der heutigen Welt – Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Bürgerkriege, Zusammenbruch von Staaten und internationale Kriminalität – nach Möglichkeit mit diplomatischen Mitteln und ohne Einsatz von Waffen begegnen.

Aktionen im zivilen Bereich

Im nicht militärischen Bereich kann die EU bis zu 5 000 Polizeibeamte für internationale Missionen bereitstellen, z. B. zur Stärkung der Zivilverwaltung in Staaten oder zur Unterstützung der dortigen Polizei. Am 1. Januar 2003 hat beispielsweise eine Polizeimission der



EU die Aufgaben der Internationalen Polizeitruppe der UN in Bosnien-Herzegowina übernommen. Außerdem sollen bis zu 200 Beamte aus dem Justizbereich (Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsbeamte) zum Krisenmanagement und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Drittstaaten entsandt werden können. Zur Hilfe bei Katastrophen werden Teams von bis zu 2 000 Personen entsandt.

Die EU kann Sonderbeauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen, wie im März 2002 für Bosnien und Herzegowina oder Ende 2001 für Afghanistan.

Handel mit der Welt

Anders als in der Außenpolitik ist der politische Bereich des Außenhandels weitgehend „vergemeinschaftet“. Das heißt: Je der EU-Staat treibt zwar seinen Handel mit der Welt auf eigene Rechnung, aber nach Bedingungen, die von der EU einheitlich für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die EU bestimmt die Höhe von Zöllen auf Einfuhren aus Drittstaaten, schließt Handelsabkommen oder entscheidet über handelspolitische Straf- und Schutzmaßnahmen, so weit dies die Regeln der Welt handelsorganisation (WTO) erlauben. Verantwortlich dafür ist die Europäische Kommission, die für Verhandlungen mit Drittstaaten oder mit internationalen Organisationen wie der WTO ein Mandat des Rates erhält und von ei-

Welthandel: Hamburger Hafen



nem Ausschuss unterstützt wird, in dem Beamte der Mitgliedstaaten sitzen.

Die EU-Staaten zusammen sind der größte Exporteur der Welt und der zweitgrößte Importeur (auch ohne den Handel der EU-Staaten untereinander, der längst nicht mehr zum Außenhandel gerechnet wird). Für die Entwicklungsländer ist der europäische Binnenmarkt der wichtigste Absatzmarkt. Mit ihnen hat die EU Handelsvereinbarungen zu Vorzugsbedingungen getroffen, die von der WTO genehmigt sind. Sie können als Teil der Entwicklungspolitik gelten.

Entwicklungspolitik

Die EU und ihre Mitgliedstaaten bringen mehr als die Hälfte der weltweiten Mittel zur Entwicklungshilfe auf.

Mit vielen Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika (wie Brasilien, Mexiko, Indien, China) hat die EU Abkommen über bevorzugten Handel, über technische und finanzielle Hilfe oder politische Zusammenarbeit ausgehandelt. Mit zwölf Staaten rund ums Mittelmeer hat sie die Euro-Mediterrane Partnerschaft (MEDA) geschlossen. Ziel ist es, eine Zone der Stabilität und des

Friedens und bis 2010 eine Freihandelszone zu schaffen.

Ein besonderes Verhältnis pflegt die EU mit der Gruppe der AKP-Länder. Sie waren ehemals Kolonien heutiger EU-Staaten in Afrika, der Karibik und dem Pazifik (daher: AKP-Staaten). Mit ihnen hat die EU 1975 ein Abkommen in Lomé (der Hauptstadt Togo) geschlossen. 25 Jahre später wurde es in Cotonou (im afrikanischen Staat Benin) durch ein neues Partnerschafts-Abkommen abgelöst. Ihm sind 77 Entwicklungsländer angeschlossen. Es hat eine Laufzeit von 20 Jahren und ist seit 2003 in Kraft. Vereinbarung: Armutsbekämpfung als zentrales Anliegen; Stärkung des politischen Dialogs, um innerstaatliche Krisen zu verhindern; Bindung der Zusammenarbeit an eine verantwortungsvolle Regierungsführung im AKP-Staat und an die Einhaltung der Menschenrechte; bevorzugte Handelsregelungen, die mit den Regeln der Welt Handelsorganisation übereinstimmen; Vorbereitung von Freihandelszonen bis 2008; Rückführung von Personen, die sich illegal in der EU aufhalten.

Die EU hat den 49 ärmsten Entwicklungsländern den zoll- und quotenfreien Zugang ihrer gesamten Exportgüter außer Waffen zum europäischen Binnenmarkt eröffnet, z. T. mit Übergangsfristen bis 2009 (so für Reis und Zucker). Den übrigen Entwicklungsländern werden für die nicht zollfreien Warengruppen (das sind hauptsächlich Agrarpro-



dukte) Zollvergünstigungen für Exporte in die EU gewährt. Die Entwicklungsländer fordern je doch zollfreie Einfuhr aller ihrer Produkte in den europäischen Binnenmarkt, denn solche Handels erleicht erungen könn ten mehr bewirken als jede Finanzhilfe. Sie erwarten außerdem den völligen Abbau der Subventionen für Exporte aus der EU, die Agrarprodukten aus Entwicklungsländern auf dem Weltmarkt Konkurrenz machen. Dem stehen freilich existenzielle Interessen der europäischen Landwirtschaft entgegen.

Die finanziellen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit stellt der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) bereit, der nicht aus dem Haushalt der EU, sondern aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gedeckt wird. Sein Budget für 2002 bis

Brunnenbau in Indien auf traditionelle Weise. Entwicklungspolitik soll vor allem die ländlichen Gebiete fördern.

2005: rund 13,5 Milliarden Euro. Zur finanziellen Abwicklung wurde das Amt für Zusammenarbeit EuropeAid gegründet.

Humanitäre Hilfe

Um Opfer von Naturkatastrophen und Kriegen in Entwicklungsländern zu unterstützen, wurde die Humanitäre Hilfe der EU geschaffen. Ihre Instrumente sind die Soforthilfe (Finanzhilfe) nach Katastrophen, die Nahrungsmittelhilfe für Regionen, die von Hungersnot betroffen sind und die Flüchtlingshilfe. Seit 1992 besteht das Amt für humanitäre Hilfe (ECHO), das Hilfsaktionen überall in der Welt finanziert.

Weitere Politikfelder der Gemeinschaft

Von A wie Ausbildung bis Z wie Zoll

Ausbildung

Die Europäische Union hat eine Reihe von Förderprogrammen für die Jugend eingerichtet. Die wichtigsten sind: SOKRATES (allgemeine Bildung; Budget für den Zeitraum 2000 bis 2006: 1,85 Mrd. Euro) und LEONARDO (berufliche Bildung; Budget für den Zeitraum 2000 bis 2006: 1,15 Mrd. Euro).

SOKRATES umfasst alle Fördermaßnahmen für die Bereiche der Hochschulbildung (ERASMUS), der Schulbildung (COMENIUS), der Erwachsenenbildung (GRUNDTVIG), für Sprachunterricht und Spracherwerb (LINGUA) sowie für Fernunterricht und Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen (MINERVA). Die meisten Programme stehen den EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein) und den Beitrittskandidaten Bulgarien, Rumänien und Türkei offen.

ERASMUS soll die europäische Dimension in der Hochschulbildung stärken, unter anderem durch Förderung der Zu-

sammenarbeit von Hochschulen (Aktion 1) und der Mobilität von Studenten (Aktion 2).

COMENIUS soll die europäische Dimension in der Schulbildung stärken, unter anderem durch Förderung der Zusammenarbeit von Schulen in verschiedenen Staaten.

GRUNDTVIG soll die europäische Dimension im lebensbegleitenden Lernen, also nach Schule und Hochschule fördern. Ziel ist es, das Angebot, den Zugang und die Qualität von Bildungswegen für Erwachsene zu verbessern und zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen anzuregen.

LINGUA soll alle Bereiche der Bildung (Schule, Hochschule, Erwachsene) umfassen und Maßnahmen zum Spracherwerb unterstützen, um die sprachliche Vielfalt in Europa zu bewahren, die Qualität von Sprachunterricht zu verbessern und den Zugang zu lebenslangem Sprachunterricht zu erleichtern.

MINERVA unterstützt Maßnahmen im Bereich des offenen Unterrichts und der Fernlehre und fördert die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungswesen.

LEONARDO fördert grenzüberschreitende Projekte im Bereich der Berufsbildung. Gefördert werden Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Sektors, Sozialpartner, Berufsbildungsstellen, Hochschulen und Forschungsinstitute. Voraussetzung ist die Bildung einer Partnerschaft unter Beteiligten aus mindestens drei Ländern, darunter



mindestens einem EU-Staat. Im Rahmen eines geförder ten Programm können auch Einzel personen finanzielle Unterstützung erhalten.

Schwer punk te der För derung sind die Nutzung neuer In for ma ti ons- und Kom mu ni ka ti onstechnologien, die Ver wirk li chung der Chan cen gleich heit von Mann und Frau, die Ein gli e de rung der auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personen einschließlich der Be hin der ten, die Teil nah me von Klei ne ren Un ter neh men und Hand werksbetrieben.

Forschung und technologische Entwicklung

Ergänzend zur nationalen Forschungs poli tik setzt sich die EU ein für die Stärkung der wis sen schaft li chen und tech no lo gi schen Grund la gen der In dus trie, die För derung der Ent wick lung ihrer in ter na ti onal en Wett be werbs fähig keit und eine Ver bes se rung der Le bens qualität. Diesen Zielen die nen fünf jäh ri ge For schungs-Rah men pro gram me der EG und von EURATOM. Für das sechste Rah men pro gram m (2002–2006) stehen 17,5 Mil li ar den Euro bereit.

Wäh rend bi she ri ge Rah men pro gram me vor al lem die Zu sam men ar be it zwi schen For schern in Eu ro pa för der ten, soll das sechs te Pro gram m dazu füh ren, ei nen



eu ropäi schen For schungsraum zu eta blie ren, der die Ent wick lung der EU zum welt weit dy na mis ch sten, auf Wis sen ba sie ren den Wirt schaft sraum der Welt stär ken soll.

Wiss en schaft li che Un ter stüt zung der Po li tik der EU (z. B. in den Be rei chen En er gie, Ver brau chers chutz, Ge sund heit, Um welt schutz) lei sten sie ben In sti tu te in fünf eu ropäi schen Städ ten, die von der Ge mein sa men For schungs stelle der Kom mi s sion be trie ben wer den, u. a. in Karlsru he (In sti tut für Trans ura ne, frü her: Kern for schungszen trum).

Ei nes der ehr gei zigs ten EU-Projek te in der Hoch tech no lo gie ist die För derung der Ent wick lung des auf 30 Sa tel li ten in 20 000 km Höhe ge stüt z ten Na vi ga ti onssys tems GALILEO in Zu sam men ar be it mit der Eu ro päi schen Welt raum or ga ni sa ti on und pri va ten Fi rmen.

GALILEO soll Eu ro pas Ant wort auf das ameri ka ni sche Na vi ga ti onssys tem GPS und ab 2008 be triebs be reit sein. Die end gülti ge Ent scheid ung für die Ent wick lung des Pro jek ts ist im März 2002 ge fal len.

Gesundheitswesen

Die Ge mein schaft er gänzt die Ge sund heits poli tik der EU-Staa ten und för dert ihre Zu sam men ar be it, um Krank heit en, ins be son dere die weit ver brei te ten schwer wi e gen den Krank heit en wie Aids, zu be kämp fen und ihre Ur sa chen und ihre Über tr agung zu er for schen. Sie er gänzt zu dem die Maß nah men der Mit gli ed staa ten gegen Dr o gen kon sum; da für wur de die Eu ro päi sche Be ob ach tungs stelle für Dro gen und Dro gen sucht mit Sitz in Lis sa bon ge grün det.

Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft, einen hohen Niveau an Gesundheitsschutz in allen Politikbereichen zu sichern. Die Kommission hat deshalb eine gesundheitspolitische Strategie für die Zeit 2000–2006 entworfen mit einem Aktionsprogramm, um die Information der Öffentlichkeit zu verbessern, um rasch auf akute Gesundheitsgefahren reagieren zu können und Aktionen zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention zu unterstützen.

Kultur

Die Gemeinschaft unterstützt und ergänzt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Entfaltung des Kulturlebens. Europa soll zu einem gemeinsamen Kulturraum werden. Das erste Rahmenprogramm „Kultur 2000“ (Laufzeit 2000–2006 mit einem Etat von 236,5 Millionen Euro) fördert den kulturellen Dialog und die Kenntnis der europäischen Geschichte, die Schaffung und Verbreitung der Kultur, den Austausch von Künstlern und ihrer Werke, das europäische Kulturerbe, neue Formen kulturellen Ausdrucks sowie die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Kultur. „Kultur 2000“ unterstützt Projekttransnationaler Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden und -akteuren sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten.

Um den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeit des kulturellen Erbes



in Europa herauszustellen und einen Beitrag zum besseren Verständnis der Bürger Europas füreinander zu leisten, werden seit 1985 je des Jahr „Kulturhauptstädte Europas“ benannt. 2004 sind es Genua und Lille, 2005 wird es Cork in Irland sein, 2006 die griechische Stadt Patras.

Verbraucherschutz

Ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union und besonders des Europäischen Parlaments ist die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und die Sicherung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt. Das Parlament entscheidet hier bei der Gesetzgebung mit und hat mehrmals gegen Interessen der Industrie und gegen die im Rat vertretenen Regierungen der

Mitgliedstaaten strengere Vorschriften durchgesetzt, so z. B. bei der Festlegung von Grenzwerten für Pestizid-Rückstände in Babynahrung oder bei der Kennzeichnung von gentechnisch behandelten Lebensmitteln („Novel Food“).

Verbraucherschutz ist, wie Umweltschutz, eine der „Querschnittsaufgaben“, das heißt, seine Belange müssen bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt werden. Verbraucherschutz berührt vor allem die Politikbereiche Binnenmarkt, Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr und Energie.

Die Europäische Union kann eigene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Über-

wachung der Politik der Mitgliedstaaten beschließen. Jeder EU-Staat darf strengere Vorschriften für den Verbraucherschutz beibehalten, er muss dies aber der Kommission mitteilen. Die EU hat Rahmenrichtlinien erlassen u. a. zur Etikettierung von Lebensmitteln, zur Sicherheit kosmetischer Mittel, zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Werbung oder bei Haustürgeschäften, zur Sicherheit von Spielzeug. Ein allgemeiner Rahmen für die Arbeit der EU zugunsten der Verbraucher wurde 1999 geschaffen und hat eine Laufzeit bis Ende 2003 bei einem Etat von 112,5 Millionen Euro.

Im Januar 2002 wurde eine Lebensmittelbehörde der EU geschaffen, die unabhängige Gutachterstellen und die nationalen Behörden in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes beraten kann. Da noch nicht geklärt ist, wo die Behörde ihren Sitz haben wird, arbeitet sie vorläufig in Brüssel.

Wettbewerb

Der EG-Vertrag verbietet alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Binnenmarkt verhindern oder einschränken. Ebenso verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Binnenmarkt. Die Kommission muss dies



OLAF, das europäische Amt zur Betrugsbekämpfung, verfolgt auch Zollvergehen (Schmuggel).

überwachen. Sie kann von Regierungen und Unternehmen allerfordern Auskünfte einholen und gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Geldbußen festsetzen, wenn sie gegen diese Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen.

Die Kommission prüft auch, ob durch Zusammenschlüsse von großen Unternehmen der für den Binnenmarkt wesentliche Wettbewerb gefährdet wird. Geplante Zusammenschlüsse müssen bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden.

Die Kommission hat außerdem den Auftrag, staatliche Beihilfen an Unternehmen daraufhin zu prüfen, ob sie den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen oder verhindern können. Die Kommission muss Vorhaben der Mitgliedstaaten zur Gewährung neuer Beihilfengenehmigen.

Zoll

Die EU ist eine Zollunion und legt in Abkommen mit Drittstaaten die Zölle für die Einfuhr in den Binnenmarkt fest; sie verhandelt auch in den zuständigen internationalen Organisationen wie der Welt Handelsorganisation WTO im Namen der Union. Die an den Außen Grenzen erhobenen Zölle sind Eigenleistungen der Europäischen Union.

Die Europäische Union kann Maßnahmen beschließen, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Zollwesen auszubauen, zum Beispiel, um Betrügereien durch Schmuggel aufzuklären. Eine gemeinsame Datenbankspeichert Daten, mit deren Hilfe Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich Zoll verhindert, aufgedeckt oder bekämpft werden können.

Europa in Kürzeln

AdR: Ausschuss der Regionen

AKP: Afrika, Karibik, Pazifik; als AKP-Staaten werden jene Länder (Mitte 2002: 77) bezeichnet, die früher Kolonien europäischer Staaten waren und in Afrika, der Karibik und dem Pazifik liegen; sie haben vertraglich vereinbarte besondere Beziehungen zur EU.

APS: Allgemeines (Zoll-)Präferenz-System (für Entwicklungsländer)

BIP: Bruttoinlandsprodukt; gesamt inländische Wirtschaftsleistung eines Staates in einem Jahr.

CEN: Europäische Kommission für Normung

COREU: Abgekürzt aus Correspondance Européenne; Kommunikationsnetz im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

EAGFL: Europäischer Ausgleichs- und Garantiefonds (für die Landwirtschaft)

ECOFIN: Zusammengezogen aus Economic and Financial = Rat der Wirtschafts- und Finanzminister

EEA: Einheitliche Europäische Akte (1987)

EEF: Europäischer Entwicklungsfonds

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EFTA: European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone); ein Wirtschaftsbündnis, 1960 von jenen europäischen Staaten gegründet, die nicht Mitglied der EWG werden wollten; der EFTA gehören 2002 an: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

EG: Europäische Gemeinschaft; seit Inkraft-Treten des Vertrages über die Europäische Union (1.11.1993) offizielle Bezeichnung der früheren Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; 1951 in Paris gegründet.

EIB: Europäische Investitionsbank

EP: Europäisches Parlament

EPZ: Europäische Politische Zusammenarbeit (in der Außenpolitik); Vorstufe der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

ESA: European Space Agency = Europäische Raumfahrtbehörde

ESF: Europäischer Sozialfonds

ESVP: Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

ESZB: Europäisches System der Zentralbanken, bestehend aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der Staaten, die an der Währungsunion teilnehmen.

EU: Europäische Union; begründet mit Inkraft-Treten des Vertrages über die Europäische Union (1.11.1993); sie umfasst EG und EURATOM, außerdem zusätzliche Bereiche der Regierungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Justiz- und Innenpolitik.

EuGH: Europäischer Gerichtshof

EURATOM (EAG): Europäische Atomgemeinschaft; 1957 zusammen mit der EWG in Rom gegründet.

EVG: Europäische Verteidigungsgemeinschaft; scheiterte 1954 am Nein der französischen Nationalversammlung.

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; 1957 von den EGKS-Staaten in Rom gegründet; seit 1.11.1993 offiziell: Europäische Gemeinschaft (EG).

EWI: Europäisches Währungsinstitut; 1994

gegründet zur Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion; mit Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) am 1.6.1998 aufgelöst.

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum; Bezeichnung für den Zusammenschluss von EU- und EFTA-Staaten (ohne Schweiz) zu einem Binnenmarkt.

EZB: Europäische Zentralbank

FIAP: Finanzinstrument für die Fischerei

GASP: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU-Staaten)

GATT: General Agreement on Tariffs and Trade = Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

MOE: Mittel- und Osteuropa

NATO: North Atlantic Treaty Organization = Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft (gegründet 1949)

OECD: Organization for Economic Cooperation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; seit 1.1.1995 Nachfolgerin der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, seit 1975).

PHARE: Hilfsprogramm für mittel- und osteuropäische Reformstaaten

TACIS: Hilfsprogramm für GUS-Staaten

WEU: Westeuropäische Union; ein Verteidigungsbündnis, 1954 durch Erweiterung des Brüsseler Pakts von 1948 entstanden; der WEU gehören 2002 zehn EU-Staaten an, fünf (Dänemark, Finnland, Irland, Österreich, Schweden) haben Beobachterstatus; die WEU stärkt den europäischen Pfeiler der NATO, sie ist der Verteidigungsarm der EU.

WSA: Wirtschafts- und Sozialausschuss

WTO: World Trade Organization = Welt handelsorganisation (gegründet 1994)